

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
L = Legende ändern oder ergänzen
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	– keine Beteiligung –		
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Stellungnahme vom 10.11.2023 Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Kenntnisnahme. Die Belange des Richtfunks werden durch diese Planung nicht berührt. K Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der Nachbarschaft des Plangebietes keine Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur befinden, sodass die geplante PV-Freiflächenanlage nicht zu Störungen des K	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite	Empfanges einer Funkmessstelle führen kann. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de		
3. Primagas	– keine Beteiligung –		
4. Saferay Operations GmbH	– keine Beteiligung –		
5. DNS:NET Internet Services GmbH	– keine Beteiligung –		
6. Tyczka Energy GmbH	– keine Beteiligung –		
7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	– keine Beteiligung –		
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	Stellungnahme vom 04.12.2023 <u>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</u> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	Kenntnisnahme. Kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unseren Stellungnahmen vom 08.03.2022 und 01.06.2022 erhalten. In der Stellungnahme vom 01.06.2022 haben wir auch mitgeteilt, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie, Abschnitt Freiraum“ der RPG Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K
9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“	Stellungnahme vom 06.12.2023 Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018	In einer Stellungnahme aus dem Februar 2025 zu einem Planverfahren in der Stadt Lindow (Mark) hat die Regionalplanung mitgeteilt, dass der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 vor dem Hintergrund eines veränderten Rechtsrahmens nicht mehr angewendet wird. Dies bedeutet, dass auch die Vorbehaltsgebiete „Historische bedeutsame Kulturlandschaft“ als Bestandteil vom Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Der Vorentwurf des Bebauungsplans „PV-Freiflächen Wulkow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht vereinbar. Begründung: Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ im OT Wulkow der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 17,8 ha großen Gebiets als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zum Inhalt. Es soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Planungsgebiet liegt etwa 350 m nordöstlich der Ortslage Wulkow und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplan wird parallel, jedoch zeitlich versetzt, mit der in Aufstellung befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne / Mittleres Dosse - Jäglitztal“. Mit der Darstellung in der Festlegungskarte verbindet die Regionalplanung den Grundsatz, dass die Vorbehaltsgebiete aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Sie sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. teil II 2.1 (G) ReP FW).	nicht mehr angewendet werden Im nicht mehr angewendeten sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ befindet sich das Plangebiet in dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne / Mittleres Dosse - Jäglitztal“, dass als „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ festgelegt wurde. Für den Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel gibt es einen Satzungsbeschluss, dieser Beschluss ist aber nicht öffentlich bekannt gemacht worden, sodass er keine Rechtskraft entfaltet. Im Teilregionalplan wurden etwa 60 Prozent des gesamten Territoriums der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in das Schutzgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ eingeordnet. Die Fläche des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ hat insgesamt nur eine Sondergebietsfläche von rund 14,9 ha. Somit wird lediglich ein Anteil von etwa 0,13 Prozent der gesamten historischen Kulturlandschaft in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse durch die Sondergebietsfläche beplant. Trotzdem ist sich die Gemeinde dieser Historischen Kulturlandschaft bewusst und hat seither eigene Abwägungen zur Zustimmung für den Bau	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Teilraum des Vorbehaltsgebietes, der als „Raum mit wertvollen Landschaftsstrukturen“ charakterisiert ist. Wertbestimmendes Ausstattungsmerkmal für diesen Teilraum ist die Ortslage Wulkow selbst als Ort mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft. Die Ortslage von Wulkow ist im nördlichen Bereich durch landschaftsbildprägende Alleen und Hecken in die umgebende Landschaft eingebunden, östlich durch den denkmalgeschützten Landschaftspark „Gut Wulkow“ mit Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, hier zur landschaftsbildprägenden Dosse/-niederung.	von PV-Freiflächenanlagen in den Abwägungsprozess mit einbezogen. Um die dort vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, wurde sich darum bemüht bei der Planung den Erhalt aller Gehölzstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung einbezogen werden dürfen, zu sichern sowie neue Gehölzstrukturen durch die Hecke am südlichen sowie südöstlichen Rand der PV-Freiflächenanlagen zu schaffen und nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da die Module und baulichen Nebenanlagen des Solarparks auf überwiegend ebenen Flächen gebaut werden, können diese aufgrund bestehender Waldflächen und Gehölze sowie dem Hochwachsen zahlreicher neu gepflanzter Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern genutzt werden, nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Planung im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft. Unter diesen Gesichtspunkten hat die Gemeinde Wusterhausen/Dosse dem Vorschlag für den Standort dieser PV-Freiflächenanlage innerhalb der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ zugestimmt. Hinzukommt, dass zu einer sich stetig wandelnden Kulturlandschaft auch der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe in kleinen Dörfern und Ortsteilen gehört. Eine Kulturlandschaft mit Feldern, Wäldern und Dörfern ist für Gemeinden im ländlichen Raum nicht zukunftsfähig. Durch die Regelung des so genannten „Solareuros“ im Land Brandenburg profitieren nicht nur die Landverpächter, sondern auch die gesamte Gemeinde von diesen zusätzlichen Einnahmen. Daraus können wichtige Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, die zum Beispiel den Neubau einer Feuerwache, die Sanierung der Grundschule, die Finanzierung sozialer Aktivitäten sowie die Sanierung von Straßen und Radwegen beinhalten. Mitunter aus diesem Grund hat die Gemeinde bei den Standortentscheidungen, die Lage des Plangebietes im „Kulturhistorischen Landschaftsraum“ nicht als Ausschlusskriterium definiert.	N
	Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben wie die Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha. Bei der geplanten Solaranlage handelt es sich aufgrund ihrer beabsichtigten Flächengröße von	Der gesamte Geltungsbereich beträgt ca. 17,8 ha, jedoch befinden sich, wie bereits erwähnt, innerhalb dieses Geltungsbereiches auch zahlreiche Fläche zum Erhalt und zur Stärkung der Wirkung des „Kulturhistorischen Landschaftsraumes. Daher hat das „Sonstige Sondergebiet“ auf dem sich	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	ca. 17,8 ha um eine bauliche Anlage, die den Charakter einer „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus befindet sich die geplante Anlage mit ca. 300 m in geringer Entfernung zur Dosse, dem wertbestimmenden Oberflächengewässer für die Historisch bedeutsame Kulturlandschaft in dem Bereich. Dementsprechend ist der Bebauungsplan mit dem regionalplanerischen Erfordernis nicht vereinbar. Hinweis: Im Kapitel 2.0 auf Seite 2 der Begründung wird angegeben, dass die Stadt Neustadt (Dosse) im LEP-HR als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) definiert ist. Diese Aussage ist nicht korrekt. Die Grundfunktionale Schwerpunkte sind im Land Brandenburg außerhalb Zentraler Orte in den Regionalplänen als Ziel der Raumordnung festgelegt. Im Kapitel 2.2 der Begründung sollen die Grundlagen der regionalplanerischen Erfordernisse aktualisiert werden, wie sie eingangs genannt sind. Es ist anzumerken, dass das Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung, das mit dem Beschluss vom Oktober 2020 begann, durch den Beschluss im Januar 2023 eingestellt wurde. Stattdessen wird nun ein neuer Regionalplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz	die Wege und baulichen Anlagen befinden eine Fläche von lediglich rund 14,9 ha. Hinzukommt, dass bei der Standortentscheidung für die PV-Freiflächenanlage auch berücksichtigt wurde, dass sich Innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier ist es in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten eindeutig, dass die Bebauung in der „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter hat. Zudem hat der im Kriterienkatalog definierte Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterienpunkte bei einer Lageentscheidung bleibt, eine vorrangige Priorität, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt sind. An den Standorten, wo die PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, sind diese zusätzlich durch Randeingrünungen abgeschirmt. Somit wird im Verhältnis zur Gesamtgröße der Gemeinde, bei einer Außenbetrachtung nur ein geringer Anteil der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ durch eine ökologisch nachhaltige und natürlich wirkende Randeingrünung verändert. Die genannte Aussage wird in der Begründung korrigiert. Diese Information wird in der Begründung geändert bzw. ergänzt. Kenntnisnahme.	B B K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Die Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“ erhält nach Beschlussfassung eine entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung sowie eine entsprechende Satzungsfassung nach Abschluss des Verfahrens.	K
10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	Stellungnahme vom 29.11.2023 den vom Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme. Keine Bedenken zur Planung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K K
11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	– keine Beteiligung –		
12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West	Stellungnahme vom 11.12.2023 Mit Bezugsschreiben vom 25.10.2023 informieren Sie über den Bebauungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich außerhalb der für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange.	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit.	K
13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	– keine Beteiligung –		
14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
15. Brandenburgische Boden GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
16. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	– keine Beteiligung –		
17. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 08.03.2024 zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kenntnisnahme. Keine grundsätzlichen Einwände. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. Kenntnisnahme.	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.	Kenntnisnahme.	K
18. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	Stellungnahme vom 30.10.2023 Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat für einen Bereich nordöstlich der Ortslage Wulkow den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“. Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen. Es soll eine Anbindung per Erdkabel an zwei neu zu errichtende Einspeisumspannwerke an den 110-KV-Freileitungen „Neuruppin-Kyritz 1“ und „Neuruppin – Perleberg 6“ an einem Standort südlich des Ortsteils Sechzehneichen erfolgen. Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Das nächstgelegene Gebäude befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m in Wulkow. Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel,	Anlage- und betriebsbedingte Emissionen können weitestgehend ausgeschlossen werden, ggf. ist betrieblicher Verkehr / Wartungsverkehr in die Beurteilung mit einzubeziehen. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und Belästigungen fallen nicht in dem Maße an, dass daraus schädliche Umweltauswirkungen entstehen könnten. PV-Freiflächenanlagen verursachen keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG, so dass betriebsbedingte keine relevanten Emissionen zu erwarten sind. Die Lage des Netzanschlusspunkt wird in der Begründung konkretisiert. Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der konkreten	Z B H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum <u>nicht nur</u> vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand, bei Umspannanlagen ab 5 m sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt. Das Minimierungsgebot ist jedoch anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Realisierungsplanung beachtet. Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet. Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet. Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet.	H H H
19. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	– keine Beteiligung –		
20. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	Stellungnahme vom 28.11.2023 im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K K
21. Handwerkskammer Potsdam	– keine Beteiligung –		
22. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	– keine Beteiligung –		
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	– keine Beteiligung –		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	Stellungnahme vom 05.12.2023		
	im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.	Kenntnisnahme. Keine registrierten Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes.	K
	Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).	Kenntnisnahme. Der genannte Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung mit aufgenommen.	B
	Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhaberträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabensbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien p./V EEDJ vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	(Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Boden-denkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet. Kenntnisnahme. Das BLDAM wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme.	H K K
25. Deutscher Wetterdienst Niederlassung Potsdam	– keine Beteiligung –		
26. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	– keine Beteiligung –		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
27. Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	– keine Beteiligung –		
28. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam	– keine Beteiligung –		
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	Stellungnahme vom 06.11.2023 Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Kenntnisnahme.	K
30. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	– keine Beteiligung –		
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	Stellungnahme vom 07.11.2023 Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit der Fachabteilung Wasserwirtschaft.	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 - Immissionsschutz – 2. Fachliche Stellungnahme X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (BP) „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Der BP wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Mit der Aufstellung des BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Zugangsstraße geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein sonstiges Sondergebiet (SO Photovoltaikanlagen) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Nach 30 Jahren Nutzungsdauer soll der Geltungsbereich wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Der Geltungsbereich des BP befindet sich nordöstlich der Ortslage Wulkow und hat eine Gesamtgröße von ca. 17,8 ha. Die Planungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. An das Plangebiet grenzt nördlich Wald, östlich und südöstlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südwestlich befindet sich die „Ökohöfe Schönberg“ GmbH. Westlich, direkt angrenzend, befindet sich ein ca. 5 m breiter Gehölzstreifen, dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Ortslage Wulkow. Die Erschließung des Plangebietes soll südlich über eine teilbefestigte private Verkehrsfläche, die bis zur westlich gelegenen Teetzer Straße verläuft, erfolgen. Um das Plangebiet befinden sich mehrere Wirtschaftswege. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südwestlich in ca. 250 m Entfernung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Dies soll im Parallelverfahren, mit der 8. Änderung des FNP geändert werden. Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. 2. Stellungnahme Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten. Blendwirkungen Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt. Beim vorliegenden Einzelfall ist nicht mit Beeinträchtigungen auf Wohnnutzung zu rechnen, da die nächste Wohnbebauung > 250 m entfernt ist.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Mit Ausnahme der Bauphase, wo durch LKW-Verkehr Verkehrslärm auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen entstehen kann, gehen von einer PV-Freiflächenanlage keine Schallemissionen aus. Weitere genannte Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht dargestellt. Kenntnisnahme. Neben dem eingehaltenen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung ist das Sondergebiet zusätzlich mehrheitlich von SPE-Flächen mit Gehölzaufwuchs umgeben. Somit ist eine Blendwirkung durch die PV-Module für Personen, die sich außerhalb des Plangebietes befinden weitestgehend ausgeschlossen. Kenntnisnahme.	K K U K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hinweis Für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit. Geräusche In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Anwendung. Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist auf Grund der geplanten Mindestabstände (> 300 m) zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung im vorliegenden Einzelfall nicht zu erwarten. Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Den Ausführungen im Umweltbericht unter Punkt 2.5 „Klima und Luft“ und unter Punkt 2.10 „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt“ wird gefolgt. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Aufgrund der geplanten Mindestabstände zur nächstgelegenen Schutzwürdigen Nutzung ist eine Beeinträchtigung durch Lärm nicht zu erwarten. Kenntnisnahme. Die Planung wird vom LfU als realisierbar eingeschätzt. Kenntnisnahme. Dem LfU wird das Ergebnis der Zwischenabwägung mitgeteilt.	K K K K
32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt/Dosse	Stellungnahme vom 21.11.2023 Die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) unter „Verwaltung“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ veröffentlichten Unterlagen wurden geprüft: Das ca. 17,8 ha große B-Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flurstücke - Waldflächen sind nicht betroffen und damit forstliche Belange gemäß Stand der vorliegenden Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berührt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Den Vorentwurfsunterlagen wird zugestimmt.	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Von Seiten der Oberförsterei Neustadt als untere Forstbehörde wird dem vorliegenden Bebauungsplan der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ daher zugestimmt.		
33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Stellungnahme vom 22.11.2023 Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Die 17 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einem intensiv genutzten Ackerstandort entstehen. Da die Bodenzahl laut Umweltbericht hauptsächlich Werte unter 30 beträgt werden hinsichtlich der Größe und des Standortes keine Bedenken erhoben. Die Nachnutzung der Fläche ist jedoch vertraglich festzulegen. Der Eingriff muss entsprechend kompensiert werden. Zur Ausgleichsmaßnahme A-AFB 1 (Feldlerche) muss erwähnt werden, dass Untersuchungen zeigen, dass Feldlerchen bevorzugt am Rande von Solarparks brüten und nicht innerhalb. Statt der Aussparung von Lerchenfenstern könnte auch ein breiterer Randstreifen ohne Gehölzbewuchs eingeplant werden. Dieser Randstreifen darf nur außerhalb der Brutsaison der Feldlerche gemäht werden. Sollte an den Lerchenfenstern festgehalten werden, ist auch für diese ein artverträglicher Mahdzeitraum festzulegen. Feldlerchen brüten teilweise noch recht spät bis September. Beeinträchtigungen der zu erhaltenden Flurgehölze im Westen des SOs während der Bauzeit sind durch Gehölzschutzmaßnahmen auszuschließen. Flächen, die im Westen des SOs ggf. verschattet werden, soll ebenfalls als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festgesetzt werden. Im Artenschutzgutachten werden auch weitere Solaranlagen erwähnt. Wir gehen davon aus, dass sich diese Beteiligung ausschließlich auf die PV-Anlage „Wulkow“ bezieht.	Keine Bedenken. Die Laufzeit sowie Folgenutzung der PV-Freiflächenanlage bzw. des gesamten Plangebietes wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und dem Vorhabenträger festgelegt. Der hier genannte Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Diese Beteiligung bezieht sich nur auf den Vorentwurf des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.	H K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wir geben den Hinweis, dass unweit des Plangebietes in der Vergangenheit Fischadler und Kranich gebrütet haben, daher wird gefordert, dass die Bauarbeiten nicht nur in der Zeit von März bis September ausgesetzt werden, sondern in Anlehnung an §19 BbgNatSchAG, bereits ab dem ersten Februar ausgeschlossen werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der Planung anfallen. Alternative PV-Freiflächen-Konzepte wie z.B. die Aufständigung der Module um darunter Landwirtschaft zu betreiben (Agri-PV) sollten in Betracht gezogen und abgewogen werden. Der Einsatz von Herbiziden ist im gesamten SO-Gebiet zu unterbinden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung des Abwägunsergebnisses.	Der konkrete Zeitraum der Bauarbeiten wird entsprechenden in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen und dem Umweltbericht angepasst. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse befindet sich die entsprechende Flächennutzungsplanänderung bereits in einem Verfahren. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Alternative PV-Freiflächen-Konzepte wie z.B. Agri-PV sind jedoch für diese Fläche nicht vorgesehen. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird weiterhin an dem Verfahren beteiligt.	T, U H K K
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Stellungnahme vom 08.11.2023 In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen des • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 27.11.2023, • Amtes f. Verb.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 27.11.2023, • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 20.11.2023, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 10.11.2023, • Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v.		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	08.11.2023 sowie des Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 06.11.2023 vor. Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird der Hinweis gegeben, dass sich die vorliegende Bebauungsplanung nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse entwickelt und somit den Regelungen des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht gerecht wird. Laut Planbegründung sollen im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung, im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf die vorgesehenen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes abgestimmt werden. Das entsprechende Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist mir bis dato nicht bekannt. Schlussfolgernd würde sich für die vorliegende Bebauungsplanung gem. § 10 Abs. 2 BauGB eine Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde ergeben, sofern diese noch vor dem Wirksamwerden der geänderten Flächennutzungsplanung in Kraft treten soll. Auch sollte der Titel der vg. Bebauungsplanung dahingehend angepasst werden, dass es dem möglicherweise durch die Planung betroffenen Bürger bereits anhand des Bebauungsplantitels möglich ist, Rückschlüsse auf die Lageeinordnung der Planung zu ziehen (Anstoßfunktion!). Eine bloße Benennung der Ortslage in Kombination mit der vorgesehenen Nutzungsart, genügt dieser Anforderung m. E. nicht. Allgemeine Hinweise: Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu	Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse befindet sich mittlerweile in der Aufstellung und ist in der Entwurfsphase angelangt. Durch den im Bebauungsplan genannten Ortsteil ist eine gute Lageverortung möglich, da dieser eine relativ geringe Flächengröße aufweist. Die genaue Lageeinordnung ist durch die Lagedarstellung und Flurstücke innerhalb der Planzeichnung sowie Begründung möglich. Kenntnisnahme.	Z Z K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	werten. Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äussernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf- Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals. Untere Bodenschutzbehörde 27.11.2023 Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde, unter Beachtung nachstehender Anmerkungen, keine Bedenken. Mutterboden und Unterboden sind grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. für die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die rechtskräftige Planfassung wird als Papierfassung und digital in den genannten Dateien-Formaten übermittelt. Kenntnisnahme. Keine Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde zur genannten Planung. Die weiteren genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht näher behandelt. Die für den Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Bodenfunktion und Bodenleistungsfähigkeit weitestgehend zu erhalten sowie schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden.	K K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche bzw. Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, im Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist zu informieren (Tel. 03391/688-6752 oder -6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). Unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen tiefgründig, in Abhängigkeit von der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 6 BBodSchV. Am 01.08.2023 traten die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Neufassung der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit neuen bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Anforderungen in Kraft. Die EBV regelt u. a. den Einbau von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und die neue BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§§ 6, 7, 8). Des Weiteren gelten aktualisierte Vorgaben zu Untersuchungsumfängen und -methoden. Hinweis Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im ausgewiesenen Plangebiet registriert Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft 27.11.2023 Die benannten Flächen befinden sich innerhalb des digitalen	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Plangebiet sind keine Altlasten registriert. Kenntnisnahme.	K K K K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI0268080000. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich. Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz 20.11.2023 Durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale. Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die geschützte Umgebung von Denkmälern wird nicht berührt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich. Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum. Hinweise: Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden. Untere Wasserbehörde 10.11.2023 Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt. Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des BLDAM wird entsprechend berücksichtigt. Kenntnisnahme. Der aufgeführte Hinweis wird beachtet. Kenntnisnahme. Keine Einwände.	K K K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme. Zusätzlich sollte sich der Antragsteller über die besonderen Wasserverhältnisse am Vorhabenstandort bewusst sein. In Folge des geringen Grundwasserflurabstandes lässt sich ein Mehraufwand im Rahmen der Anlagenerrichtung nicht grundsätzlich ausschließen. Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechts Abwasserbeseitigung: 1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. 2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). 3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: 4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. 5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende	Die genannten Hinweise werden im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. 6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein Untere Abfallwirtschaftsbehörde 08.11.2023 Gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Einhaltung des nachfolgenden Hinweises keine Bedenken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind transparente Baustraßen ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die bestehende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist einzuhalten. Technische Bauaufsicht 06.11.2023 Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung der nachstehenden Festlegungen vom Grundsatz her keine Bedenken. 1. Flächen für die Feuerwehr Die Begründung Stand September 2023 Punkt 4.0 und 6.1. wird wie folgt ergänzt: Die Feuerwehrezufahrt ab Teetzer Straße über die ausgewiesenen privaten Flurstücke bis zum Zugang/Zufahrt auf den Solarpark ist zu	Kenntnisnahme. Keine Bedenken. Die genannten Punkte werden in der Begründung unter dem neuen Abschnitt 7.4 „Brandschutz“ ergänzt.	K B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	sichern. Auf Grund der geplanten Einzäunungen ist die gewaltfreie Zufahrt/Zugang für die Feuerwehreinsatzkräfte zum Solarpark zu sichern, ggf. unter Einsatz der Feuerwehrschießung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. 2. Löschwasserversorgung Die Begründung Stand September 2023 Punkt 6.2.2. wird wie folgt ergänzt: Für das Plangebiet besteht ein Löschwasserbedarf von mind. 800 l/min für zwei Stunden aus einem Löschumkreis von 300 m. Der Bedarf muss nachweislich gesichert sein. Dem Vorentwurf Stand September 2023 ist zu entnehmen, dass auch die Errichtung von Betriebsgebäuden und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen, zulässig sind. Die Errichtung von Lithium-Energie-Speicher erhöht in der Regel den Löschwasserbedarf. Die abschließende Klärung und Festsetzung eines ggf. erhöhten Löschwasserbedarfes ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich. Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Gesundheitsamt 04.01.2024 Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Ortslage Wulkow und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Grundsätzlich sollten solche Anlagen aus umwelthygienischer Sicht auf bereits bestehenden Dachflächen z.B. von landwirtschaftlichen Gebäuden installiert werden und erst wenn diese bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft sind, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Daher setzt sich auch das Bundesumweltministerium dafür ein, dass für den Ausbau von Freiflächenanlagen Mindeststandards eingehalten werden sollen und vorrangig der Ausbau der Dachanlagen gestärkt wird. In Deutschland stehen circa 40 Millionen Gebäude mit Dächern und Fassaden zur Verfügung, die ein technisches Potenzial in der Größenordnung von 1000	Der genannte Punkt wird in der Begründung ergänzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Keine Bedenken. Aufgrund unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse ist es in naher Zukunft kaum möglich alle verfügbaren Dachflächen mit den richtigen technischen Voraussetzungen für PV-Anlagen auszurüsten, um die Energie-wende effizient voranzutreiben. Daher ist es notwendig parallel zu diesem Prozess auch PV-Freiflächenanlagen zu errichten, um möglichst zügig die erneuerbaren Energien aufgrund ökologischer, ökonomischer aber auch politischer Faktoren zu fördern. Zudem ist die Laufzeit von PV-Freiflächenanlagen zeitlich auf einige Jahrzehnte begrenzt und der Eingriff in die Natur als relativ gering einzuschätzen, so dass nach Ablauf dieser	B K K Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Gigawatt peak (GWP) bieten. Bisher genutzt werden aber nur weniger als zehn Prozent des Dachpotenzials und weniger als ein Promille des Fassadenpotenzials. Mit der Nutzung dieser Potentiale könnte zusätzlicher Druck auf die begrenzten, freien Flächenpotentiale vermieden werden – Flächen für den Naturschutz und für Land- und Forstwirtschaft werden geschont (siehe Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz). Stellungnahme vom 03.12.2024 der Unteren Naturschutzbehörde 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen der der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Besonderer Artenschutz <u>Brutvögel des Offenlandes – Feldlerche</u> Für die Feldlerche wurden in den vergangenen Jahren starke Bestandsverluste verzeichnet. Gründe liegen in der Flächengestaltung und -bewirtschaftung. Flächige Überbauung führt grundsätzlich zum vollständigen und i.d.R. dauerhaften Verlust der Lebensraumfunktionen der betreffenden Flächen und ihrer Eignung als (Teil-)Habitat der Vogelarten. Konsequenzen können z.B. Habitatverlust, Verringerung des Bruterfolgs bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, Brutpaarverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Populationen sein. (https://ffh-vp-info.de/ → Feldlerche) a) Einwendungen Der Satzungsentwurf überplant den Lebensraum für die Feldlerche (7 Reviere). Indirekt von der Planung betroffen sind 3 weitere Reviere knapp	Laufzeit die Fläche wieder der Landwirtschaft bzw. Natur zur Verfügung gestellt werden kann.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	außerhalb des Geltungsbereiches bzw. auf der Grenze am östlichen Rand. Die Planung zieht einen quantitativen Lebensraumverlust nach sich. Als Ausgleich sieht die Planung einen planinternen Reviererhalt durch die Anlage von sieben integrierten Freiflächen a 40 m x 40 m (Maßnahme A-AFB1) vor. Hinsichtlich des Umgangs mit dem Vorkommen der Feldlerche ergeben sich folgende Nachforderungen seitens der Behörde (Klärungs- / Prüfungserfordernis): (1) Eine quantitative Herleitung zur Planung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme A-AFB1 kann aus den Planunterlagen nicht nachvollzogen werden. Wovon leitet die Planung die Anzahl und Größe der „Lerchenfenster“ und die nötige Gesamtflächenzahl zum adäquaten Ausgleich ab? (2) Die qualitativen artspezifischen Anforderungen der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme A-AFB1 ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.	Die Planung sieht weiterhin 7 integrierten Freiflächen a 40 m x 40 m (Maßnahme A-AFB1) vor. Feldlerchenfenster dieser Größe wurden bereits erfolgreich in anderen PVA-Projekten wiederbesiedelt (ZAPLATA & STÖFER 2022). Die Anzahl (quantitative Herleitung) ergibt sich aus der Bestandskartierung von 7 Brutpaaren im Geltungsbereich „Wulkow“ (Schonert 2023), welche von der Modulbelegung betroffen sind. Als ausschlaggebend für die Wiederbesiedlung von PVA-Vorhaben durch die Feldlerche wird gemäß Peschel & Peschel 2023 ein besonnener Steifen von mindestens 3 m angegeben. Diese besonnten Bereiche im Plangebiet sind ausreichend und sogar großzügiger durch die Freiflächen von 40 m x 40 m vorhanden. Durch die angepasste Pflege und Extensivierung einer vormaligen intensiv genutzten Ackerfläche kann zudem eine Habitatverbesserung erzielt werden. Zusätzlich werden durch die Anlage einer Laubstrauchhecke (SPE3) zur Eingrünung der PVA, 3 Feldlerchenbrutpaare im 50 m UR vergrämt, welche extern durch die Anlage von Ackerbrache ausgeglichen werden sollen, damit werden alle betroffenen bzw. kartierten Feldlerchenbrutpaare berücksichtigt. Der Umfang der externen Ausgleichsmaßnahme umfasst dabei pro Brutpaar 0,5 ha Brachstreifen oder 0,2 ha Brachstreifen in Kombination mit 10 traditionellen Lerchenfenster (20 m²) (MULNV & FÖA 2020, BSfUV 2023). Die qualitativen Anforderungen der Feldlerchen-Maßnahme sind im Umweltbericht Kap. 3.2 und im AFB Kap. 4.5.2. und 4.6.1. zu entnehmen. Die Feldlerchenfenster müssen mindestens 90 m von den umliegenden Gehölzen (>5 m) sowie 70 m gegenüber weiteren Feldlerchenreviermittelpunkten entfernt sein, um Revierkonkurrenz zu verhindern. Die Entfernung wird in Anlehnung der kartierten Abstände (80-90 m zu Gehölzen und 70-90 m gegenüber weiteren Reviermittelpunkten) festgelegt. Die artspezifischen	Z U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	(3) Die Prognosesicherheit zur Annahme der „Lerchenfenster“ durch die Feldlerchen kann zum aktuellen Planungsstand nicht nachvollzogen werden. (4) Es ist hinlänglich bekannt, dass Feldlerchen nicht unmittelbar an Vertikalstrukturen brüten. Die Behörde geht daher von einer Vergrämung der drei Feldlerchenbrutpaare am östlichen Rand des Geltungsbereiches aus, an dem die Anlage einer vierreihigen Laubstrauchhecke zur Eingrünung des Plangebiets vorgesehen ist (Maßnahme A2).	Anforderungen werden somit bei der Positionierung der Fenster berücksichtigt. Weiterhin wird für die artspezifische Maßnahme eine detaillierte Pflegebeschreibung (Kap. 3.2.) ergänzt, um die Lebensraumausstattung weiterhin zu optimieren und die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern. Trafostationen können im direkten Nahbereich Lärmemissionen abgeben, weshalb sie nicht direkt an die Feldlerchenfenster angrenzen sollten. Es wird ein Mindestabstand von 20 m der Trafostationen zu den Feldlerchenfenstern festgelegt. Entlang der äußeren Grenze der PVA (SPE3) ist ebenfalls eine Besiedlung durch die Feldlerche potenziell möglich. Bisherige Studien (PESCHEL & PESCHEL 2023, ZAPLATA & STÖFER 2022) bieten eine gute Prognosesicherheit für Maßnahmen, die einen besonnten Streifen > 3 m bieten. Aufgrund des defizitären Wissenstand bezüglich der dauerhaften Nutzung von PVA durch die Feldlerche (mgl. Aufgabe nach Bruttradition) wird zusätzlich ein Monitoring der Feldlerche ergänzt (Kap. 5.2 im Umweltbericht), welches bei fehlender Annahme durch die Feldlerche ein Risikomanagement bereitstellt. Dabei soll die Erfüllung der Lebensraumfunktion in Qualität und Menge als Revierkartierung bereitgestellt werden. Das Monitoring sollte über die Entwicklungszeit von 5 Jahren, mit Untersuchungen im ersten, dritten und fünften Jahr laufen und ist nach Abschluss der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung). Zur Beschreibung des Monitorings bezüglich Misserfolges und weiteren Ausgleichsmaßnahmen siehe Kap. 5.2 im Umweltbericht. Die Ergebnisse können dabei helfen, das Brutverhalten bezogen auf die Bruttradition der Feldlerche in PVA weiter zu untersuchen. Aufgrund der potenziellen Vergrämung der 3 Feldlerchen Brutpaare im Untersuchungsraum wird zusätzlich die externe Maßnahme in A-AFB2 festgelegt, welche die Anlage externer Brachstreifen auf vorherigen Acker vorsieht. Die Qualitäts- und Mengenanforderungen wurden in Anlehnung an NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe 2021 und Bayerisches	Z U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	(5) Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von bodenbrütenden Vogelarten sieht die Planung eine Bauzeitenregelung vor (Maßnahme V-AFB1). Die Bauzeitenregelung soll ebenfalls bedingen, dass funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche nicht erforderlich sind, da nach dem Ende der Bauzeit (spätestens Ende Februar) die aktuell geplanten „Feldlerchenfenster“ für die Brut zur Verfügung stehen sollen (Ausgleichsmaßnahme A-AFB1; vgl. auch Konfliktanalyse 4.6.1 Vögel). Bei Nicht-Einhaltung der Bauzeitenregelung schlägt die Planung die Maßnahme V-AFB2 (Baubeginn innerhalb der Brutzeit nach ÖBB-Freigabe) vor. Diese Maßnahmenplanung ist für die Behörde nicht nachvollziehbar: bei Anwendung von V-AFB2 ist mit einem Brutausschlag der Feldlerchenpaare zu rechnen, da ein Ansiedeln während der Bauzeit aufgrund erheblicher Störungen ausgeschlossen werden kann. b) Rechtsgrundlage Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ergibt sich ein möglicher artenschutzrechtlicher Verstoß. Vor dem Hintergrund der gebotenen funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (2023) gewählt (vgl. A-AFB2, Kap. 4.5.2) Die Bauzeitenregelung wurde auf 1.10. bis 31.01 begrenzt, um Störungen vorhandener Brutvögel (insbesondere Kranich) zu vermeiden. Durch die kurze Bauphase sind in der Brutzeit der Feldlerche alle Bautätigkeiten abgeschlossen und eine Wiederbesiedlung möglich. Diese Maßnahmen werden unter den Hinweisen in den Textlichen Festsetzungen sowie im Umweltbericht an entsprechenden Stellen im Kap. 3.2 „Maßnahmen zur Kompensation“ sowie Kap. 4.5.1 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ angepasst.	T, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	(1) Die Revierdichte der Feldlerche beträgt laut Kartierbericht (Naturschutz Berlin-Malchow, 2023) 3,7 Brutpaare / 10 ha. Dies entspricht mittlerweile einer für Brandenburgs Ackerflächen hohen Dichte. Es werden jedoch nur die 7 Reviere innerhalb des Geltungsbereichs herangezogen. Als Ausgleich werden 7 plangebietsinterne Fenster mit je 0,16 ha angeboten. Generell kann für die Feldlerche von einer mittleren Reviergröße von 1 ha ausgegangen werden – der Ausgleichsansatz steht daher nicht im Verhältnis zu den Anforderungen der Art. Die Maßnahme ist in Gänze zu überdenken: „Feldlerchenfenster“ allein reichen nach aktuellem Wissensstand nicht aus, um den Bestand der Feldlerche zu halten, sie sollten daher nur in Kombination mit der großflächigen Anlage von Ackerbrachen (oder extensivem Grünland) durchgeführt werden (Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021). Die großflächige/zusammenhängende Anlage von Ausgleichsflächen kann auch plangebietsintern erfolgen (in Form von breiten durchgängigen Korridoren – die Behörde weist jedoch darauf hin, dass ein vollständiger plangebietsinterner Ausgleich rechnerisch nicht zu lösen ist. Vor dem Hintergrund der qualitativen Herleitung (Art der Flächengestaltung) unter (2) ist die quantitative Herleitung transparent im Umweltbericht – Teil AFB – erneut darzustellen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu (4) ist die Maßnahme ebenfalls aufzustocken – für die Herstellung einer Ackerbrache als Ausgleichsfläche werden min. 0,5 ha pro Brutpaar notwendig. (2) Vor dem Hintergrund der Ausführungen in (1) ist für die Anlage der Ersatzhabitate für die Feldlerche das Ziel der Flächengestaltung und ein an die Ansprüche der Art angepasstes Pflegekonzept zu formulieren – wirksame Maßnahmen sind bei guter Planung und Pflege v.a. die Anlage von Ackerbrachen, da die kartierten Feldlerchen bereits an Ackerstandorte gewöhnt sind. Die Ausgleichsfläche ist in ihrer potentiellen Habitatqualität (Eignung, Vorbesatz) zu bewerten. (3) Vor dem Hintergrund des Erkenntnisstandes kann der Erfolg der Maßnahme A-AFB1 nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden. Somit kann das drohende Verbot zur Beschädigung von	Die Kritik an der Maßnahme zur Kompensation des Habitatverlustes für die Feldlerche beruht auf einer unvollständigen Gegenüberstellung der durchschnittlichen Reviergröße (ca. 1 ha) mit den vorgesehenen Feldlerchenfenstern (je 0,16 ha). Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen: Optimierung der Reviermittelpunkte: Die Feldlerche nutzt nicht nur einen fest umrissenen Brutplatz, sondern bezieht auch angrenzende Bereiche zur Nahrungssuche und zum Überblick in ihr Revier ein. Durch eine gezielte Anlage der Fenster an strategischen Positionen im Plangebiet werden Reviermittelpunkte optimiert, sodass die tatsächliche Nutzbarkeit der Fläche über die bloße Fenstergröße hinausgeht. Neben den explizit ausgewiesenen Feldlerchenfenstern wird die Feldlerche auch die Reihen zwischen den Modulen zur Revierbildung nutzen. Studien zeigen, dass bei besonnten Streifen >3 m eine Wiederbesiedlung durch Feldlerchen bereits mehrfach bestätigt wurde (Peschel & Peschel 2023, Trötsch & Neuling). Die Prognosesicherheit der Maßnahme ist somit als hoch einzustufen. Zudem können im Geltungsbereich durch die geplante Pflege mehrere Bruten durchgeführt werden. Dies ist im intensiv genutzten Acker, aufgrund der regelmäßigen Bearbeitung oder ungeeigneten Feldfrucht, häufig nicht der Fall. Dadurch erhöht sich der Bruterfolg, was der lokalen Population insgesamt zu Gute kommt. Zudem verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit gegenüber Ackerflächen, da von einem vergleichsweise höheren Insektenaufkommen auszugehen ist. Die Maßnahmenbeschreibungen wurde im Umweltbericht optimiert. Qualitätssteigerung des Habitats: Durch die Anlage einer schütter wachsenden Frischwiese (Selbstbegrünung und doppelter Saatreihenabstand) wird die Habitatqualität im Vergleich zu intensiv bewirtschafteten Ackerflächen erheblich verbessert. Diese Verbesserung führt zu einer kleineren benötigten Reviergröße pro Brutpaar, da das Nahrungsangebot und der Bewuchs der Fläche für die Art günstiger sind. Die Aussage, dass Feldlerchenfenster nach dem derzeitigen Erkenntnisstand allein nicht ausreichen (CIMIOTTI et al. 2011: 3, 24, JOEST 2018: 116) bezieht sich auf die traditionellen Feldlerchenfenster im	Z U Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände objektiv gegeben ist. Die Prognosesicherheit ist nach Anpassung der Ausgleichsmaßnahme erneut in den Planunterlagen zu diskutieren (siehe dazu auch im Steckbrief zur Feldlerche im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW). (4) Die geplante Laubstrauchhecke schließt unmittelbar an die drei kartierten Feldlerchenreviere außerhalb des Plangebietes an. Feldlerchen bevorzugen Brutplätze in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. nur mit wenigen oder gar keinen Gehölzen / Vertikalstrukturen. Zu Hecken mit Höhen bis 5 m sind daher 25 m Abstand zu gewährleisten; Abstände zur Waldrandkante und Baumreihen werden mit 100 m angegeben. Die Maßnahme A-AFB1 schreibt einen Abstand zu umliegenden Gehölzen von 50 m vor. Die Brutvogelkartierung bestätigt jedoch, dass die Feldlerchen am Standort min. 80-90 m von der Baumreihe an der westlichen Plangeietsgrenze sowie zur Waldkante Abstand halten. (5) Die Bauzeitenregelung aus V-AFB1 ist zwingend einzuhalten, ansonsten werden funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahme) außerhalb des Geltungsbereiches notwendig, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche (Ausbleiben der Brut im Baujahr) vorliegt. D. h. die Ausgleichsmaßnahmen sind vorgezogen abseits von Störquellen des Baubetriebes umzusetzen. § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen.	Ackerschlag (je 20 m²) und nicht auf ausgelassene Feldlerchenfenster/Grünfenster in PVA (je Fenster 1.600 m²) deren Eignung für die Feldlerche nicht mit den klassischen Ackerschlag-Fenstern gleichgesetzt werden kann. Feldlerchenfenster in PVA bieten aufgrund des ausreichend besonnten Streifens und der Größe eine gute Prognosesicherheit (PESCHEL & PESCHEL 2023, ZAPLATA & STÖFER 2022). Weiterhin wurde vorsorgend ein Artenschutz-Monitoring (A-AFB3, Kap. 4.5.2) im Umweltbericht ergänzt, welches bei fehlender Annahme der Feldlerchenfenster einen zusätzlichen externen Ausgleich für die Feldlerchenpopulation bereitstellt. Die Maßnahmenbeschreibungen der Abstände wurde im Umweltbericht (Maßnahme A-AFB1 und A-AFB2, Kap. 4.5.2) optimiert. Die Abstände zu vertikalen Strukturen (Waldfläche, Baumreihe) und weiteren Revieren richten sich nach dem kartierten Feldlerchenbestand. Zur geschlossenen Gehölzkulisse und der westlichen Baumreihe werden durch die Feldlerchenfenster 90 m Abstand gehalten. Zur anzulegenden Laubstrauchhecke (max. 5 m) wird ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten. Weitere Feldlerchenreviermittelpunkte müssen mindestens 70 m entfernt sein. Für 3 Feldlerchenbrutpaare im Untersuchungsraum, welche durch die Anlage der Laubstrauchhecke vergrämt werden können, wurden externe Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen (A-AFB2, Kap. 4.5.2). Die Bauzeitenregelung aus V-AFB1 wurde zum Schutz der Feldlerche und des Kranichs angepasst und ist einzuhalten. Die Maßnahme V-AFB 2 Flächenfreigabe durch artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baubeginn wurde aus dem Umweltbericht entfernt. Eine CEF-Maßnahme ist nicht notwendig. Dies ist damit zu begründen, dass Feldlerchen jährlich neue Nester anlegen und je nach Bewirtschaftung die Lage des Nistplatzes annuellen Schwankungen unterliegt. Auch jetzt ist nicht davon auszugehen, dass jährlich exakt dieselben Ackerflächen zur Brut geeignet sind. Die Tiere sind demnach daran gewöhnt geeignete Nistplätze zu finden, die auch auf den Nachbarflächen liegen können. CEF-Maßnahmen sind daher für die kurze Bauzeit nicht erforderlich.	T, U U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen: - Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. - Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist. Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen. Für eine fachgerechte Planung der Ausgleichs- oder CEF-maßnahme empfiehlt sich die Nutzung des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021. Der Steckbrief zur Feldlerche fasst wertvolle Hinweise aus einschlägiger Fachliteratur zusammen und behandelt wichtige Variablen zur Planung der Ersatzhabitate, u. a. • Welche Maßnahme eignet sich für betroffene Feldlerchen? (abhängig von Ausgangszustand der zuvor genutzten Fläche – Feldlerchen der Feldflur bleiben auf Acker, Feldlerchen auf Grünland bevorzugen weiterhin Grünländer) • Welche quantitativen Anforderungen bestehen für einzelne Maßnahmen?		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	- Welche Prognosesicherheit führen die gewählten Maßnahmen an? (Prognosesicherheit ist in Maßnahmenplanung herzuleiten) - Welche Abstände müssen bspw. zu einzelnen Bäumen, Gebüschgruppen, Hecken, Baumreihen, Waldrand etc. eingehalten werden? Die Planung sollte sich auch mit dem aktuellen Kenntnisstand über Akzeptanz der Feldlerchen von Solarparks auseinandersetzen. Das Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (2016; https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oeologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/) führt dazu folgendes aus: „Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. Neuling berichtet im Rahmen einer zeitgleich zur Errichtung des brandenburgischen Solarparks Turnow durchgeführten avifaunistischen Untersuchung, dass einige Vogelarten, darunter auch die Feldlerche, in Bezug auf die Modulflächen der Anlage ein massives Meideverhalten zeigten. Neuling spricht hier von einer regelrechten Vergrämungswirkung (Neuling 2009, S. 65). Bei einer Untersuchung in einem anderen Solarpark in Brandenburg konnten diese Ergebnisse jedoch nicht bestätigt werden. Hier schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft (Tröltzsch und Neuling 2013, S. 175). Als Grund dafür wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter in Turnow-Preilack zu 6,75 Meter in Finow 1) gesehen (ebd., S. 176) [...]“. Die Studienlage zeigt für Feldlerchen in PV-FFA somit ein heterogenes Bild. Langzeitbeobachtungen in großen Solarparks gibt es noch zu wenige, um einen fachwissenschaftlichen Konsens über die anhaltende Akzeptanz gegenüber flächiger Überbauung durch Module ableiten zu können. Es fehlt also an wissenschaftlicher Evidenz. So beziehen sich Peschel & Peschel vielfach auf eigene Untersuchungen und kommen zu dem Schluss, dass bei Modulreihenabständen mit einem besonnten Streifen von mind. 2,5 m ein Vorkommen der Feldlerche weiterhin gewährleistet ist. In Fachkreisen gibt es jedoch Zweifel an einer dauerhaften Besiedlung von Solarparks. Erste Kartierungen zur Evaluierung von Artenvorkommen der	Im Umweltbericht wird auf die Studienlage zur Feldlerche in PVAs eingegangen (vgl. Kap. 4.6.1.). Dabei werden Eignungstrends wie die Annahme von Freiflächen in PVA mit einem besonnten Streifen >3 m, welche sich aus mehreren Studien ergeben haben zur Hilfe genommen (KNE 2024). Weiterhin ist die Prognose der Annahme durch die Feldlerche einzelfallbezogen zu bewerten, hier ist ebenfalls die Gesamtgröße der PVA (SO=ca. 15 ha), der Reihenabstand (3,5 m), Größe der Feldlerchenfenster und Ausgangsbiotop (intensiv genutzter Acker) einzubeziehen. Aufgrund des defizitären Wissenstandes von Langzeitstudien, welche die Bruttradition der Feldlerche untersuchen, wird vorsorglich ein Artenschutz-Monitoring (Kap. 4.5.2. A-AFB3) eingefügt.	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	standorttreuen Feldlerche zeigen, dass in den ersten 5 Jahren noch breitere, offene Flächen (hier 60 m) toleriert werden. Vor Errichtung der Module nistende Brutpaare hielten zunächst (ca. 5 Jahre) noch am Brutplatz fest (Bruttradition). Die Plätze wurden danach nicht mehr besetzt (Möckel 2024, in OTIS Manuskript eingereicht/im Druck). Von einer stabilen langjährigen Nachnutzung durch Feldlerchen kann deshalb selbst bei Nutzungsextensivierung von Acker in Grünland nicht sicher ausgegangen werden. Bis eindeutiger wissenschaftliche Ergebnisse zu den Habitatansprüchen der Feldlerche in PV-FFA vorliegen, ist ein sicherer Erhalt der Brutreviere im Sinne eines Vorsorgeprinzips zu gewährleisten (BGH-Plan, 2024, abrufbar: https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solarparks/). Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen zu überarbeiten. Für den Nachweis des Erfolges ist ein artenschutzfachliches Monitoring für die Feldlerche zu planen – der Auffassung der Planung, dass ein Monitoring nicht durchzuführen sei, muss aufgrund der bereits erläuterten heterogenen Studienlage widersprochen werden. Die Behörde macht daher eine Forderung nach einem Artenschutzmonitoring auf: Ziel ist es die Wirksamkeit der Maßnahme zu belegen. Ein Monitoring für die Feldlerche soll folgende Standards haben: • Strukturkontrolle (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktion in Qualität und Menge) - Revierkartierung (Nachweis der stabilen, erfolgreichen Reproduktion) • Dauer: über die Entwicklungszeit der Maßnahme von zwei Jahren • Empfehlung für Erfassungstermine: 1. Ende April, 2. Mitte Mai, 3. Ende Mai Der Bericht zur Wirksamkeit/Zielerreichung ist zeitnah nach dem 2. Kartierjahr, unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Behörde befindet über das Erreichen des Entwicklungsziels bzw. gibt Auflagen zur Nachsteuerung und Korrektur der Maßnahme. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung).	Ein Artenschutz-Monitoring wurde im Kap.5.2 im Umweltbericht ergänzt. Die Dauer wurde aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Studien über einen Langzeitraum (Untersuchung der Bruttradition der Feldlerche)	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Eine hinreichende Sicherheit kann einer Maßnahmenplanung derzeit in vielen Fällen wohl nur attestiert werden, wenn der Worst-Case-Ansatz Anwendung findet und planexterne Maßnahmen vorgesehen werden. Theoretisch könnte eine planexterne CEF-Maßnahme mit einer positiven Evaluierung des Brutvogelvorkommens innerhalb der PV-FFA nach mindestens 6 Jahren zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Weitere Brutvögel, Vögel der Offenlandschaft Ein ähnliches Bild zeigt die Studienlage zur Grauammer. „Tröltzsch und Neuling (2013), deren Untersuchungen ebenfalls in der IN-SIDE-Studie berücksichtigt wurden, nahmen hingegen bei Revierkartierungen in und um zwei brandenburgische Solarparke zwischen 2009 und 2012 negative Auswirkungen auf Braunkehlchen, Feldschwirl, Grauammer, Haubenlerche, Neuntöter, Rebhuhn, Wiesenpieper und Ziegenmelker wahr, die Wachtel sei sogar ganz verschwunden (ebd., S. 176).“ (https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/318-auswirkungen-von-solarparken-auf-bodenbruetende-offenlandarten/) Von der Grauammer wurden 2 Reviere im Plangebiet ermittelt, welche beide durch die Planung überlagert werden. Die Art kann sich im Randbereich der Einzäunung von PV-FFA halten, wenn deren Umfeld großzügig mit Ödländereien bewachsen ist. Wichtig ist das Vorhandensein kleinräumiger Wechsel verschiedener Strukturen (hoch-/ niedrigwüchsige bzw. dicht- / lückig bewachsene Stellen) im Revier. Zu schmale Ausdehnungen von Grünstreifen können mittelfristig auch zum Rückgang der Art führen, wie Möckel (2024 OTIS im Druck) nachweisen konnte, da zu eng angeordnete Modulreihen – und als solche ist die aktuelle Planung mit einem vorgesehenen Reihenabstand von 3,5 m zu betrachten – offenbar negativen Einfluss auf das Ansiedlungsverhalten der Art haben. Der Umweltbericht sieht keinen Eingriff in die vorhandenen Gehölze, an denen die Grauammer brütend kartiert wurde, vor. Die Baumreihe soll westlich durch einen Blühstreifen, somit um eine zusätzliche Struktur ergänzt werden. Wichtig ist eine extensive Nutzung der Blühwiese, dass sie für die Grauammer als Teilhabitat zugänglich ist und angenommen wird.	auf einen Zeitraum von 5 Jahren angepasst. Die zwei Grauammerbrutpaare finden sich an der Baumreihe und angrenzenden Blühwiese (SPE 1) mit insgesamt 18 m Breite. Dabei wird eine Baumreihe mit Ruderalflur (ca. 13 m) und westlich der Baumreihe ein Blühstreifen (ca. 5 m) Breite angelegt. Zwischen der Baumreihe und den Solarmodulen ostwärts findet sich ein Grünstreifen (Frischwiese) von ca. 5 m. So wird eine Vielfältige Vegetation (Blühwiese, Baumreihe mit Bodenvegetation bestehend aus einer Ruderalflur und einer Frischwiese) mit einem regionalen artenreichen Samenangebot für die Grauammer ermöglicht. Die Pflege der SPE1-Fläche soll speziell für die Grauammer ausgelegt werden, damit sehr gute Habitatbedingungen gewährleistet werden. Dies wird durch eine extensive Mahd in den Monaten Oktober bis Februar, die aus Gründen des Artenschutzes (Nahrungsangebot für Kleinvögel, Entwicklung mehrjähriger Stauden und Überwinterungsmöglichkeit für Kleintiere) möglichst gestaffelt und nicht häufiger als alle zwei bis drei Jahre erfolgt auf der Blühwiese erreicht. Es ist vollständig auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide) oder sonstige	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Der Kartierbericht ordnet die Grauammer als Brüter der Hecken/Gehölzgruppen/Säume ein, da die zwei Reviere der Grauammer in direkter Nähe zur bestehenden Baumreihe kartiert wurden (vgl. ebd. S. 11 ff). Ein Hinweis auf S. 15 im Kartierbericht unter dem Abschnitt Hecken/Gehölzgruppen/Säume, wie er auch zum Buchfinken und der Kohlmeise gegeben wird, sollte für die Grauammer ergänzt werden – denn sie ist ein vorwiegender Brutvogel der Offenlandschaft, welcher Bäume und Sträucher stattdessen eher als Singwarte verwendet. Die Nester werden vorwiegend am Boden, meist in krautiger Vegetation gebaut. Kranich a) Das Kranichrevier befindet sich nahe der südlichen Grenze des Plangebiets (ca. 30 m Abstand zur Einfahrt des Solarparks und ca. 70 m Abstand zur Einzäunung). Die erfolgreiche Brut des Kranichs wird im Kartierbericht auf S. 12 bestätigt. Eine weitere Auseinandersetzung erfolgt jedoch nicht. Auch im Umweltbericht wird keine Einschätzung zum Vorkommen des Kranichs vorgenommen. Beide Dokumente enthalten keine Angaben zur Raumnutzung des betroffenen Kranichpaares (z. B. relevante Nahrungsflächen). b) Der Verlust der Fortpflanzungs- und Lebensstätte kann demnach nicht ausgeschlossen werden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steht im Raum. c) Die Nutzungsansprüche des Kranichs wären näher zu untersuchen. Die Auswirkungen der Planung auf das Kranichbrutpaar sind mit Fachliteratur zu diskutieren. Der Kranich wurde auch als Nahrungsgast im Plangebiet beobachtet – Zug- und Rastvögel wurden in der Relevanzprüfung jedoch als nicht planungsrelevant eingestuft, da der Landschaftsrahmenplan keine Aussagen zu dieser Artengruppe im Bereich der Planung darstellt. Das Plangebiet ist für seine Eignung als Nahrungshabitat für Rastvögel erneut zu beurteilen. Aus Tabelle 4 im Kartierbericht geht nicht hervor, an wie vielen Tagen und wie viele Kraniche die Fläche als Nahrungsgast nutzten.	pflanzen- oder tierschädliche Stoffe zu verzichten und eine weitere Bodenbearbeitung zu unterlassen (siehe A1, Kap. 3.2) Aufgrund dieser festgelegten Maßnahmen können somit geeigneten Brutbedingungen geschaffen werden und es ist eine Wiederbesiedlung des Geltungsbereiches nach Errichtung der PVA durch die Grauammer zu erwarten. Zwischen dem Vorhabengebiet und dem Brutplatz des Kranichpaares verschatten Gehölze die Sicht ins Vorhabengebiet. Der Brutplatz des Kranichs hält ca. 100 m Abstand zur Baugrenze. In ca. 80 m Entfernung westlich vom Brutplatz findet sich ein Betriebsgebäude eines Landwirtschaftsstandortes. Es wird deshalb von einer gewissen Störuneempfindlichkeit des Brutpaares ausgegangen. Zum Schutz von Horststandorten von Kranichen gilt gemäß §19 BbgNatSchAG ein zu berücksichtigender Umkreis von 100 m um den Horststandort, in dem der Charakter des Gebietes nicht verändert werden darf. Dies wird weitestgehend eingehalten, da	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Fischadler Das Fischadlerrevier befindet sich in ca. 330 m Entfernung zur östlichen Grenze des Plangebiets. Die Besetzung des Horsts und die Beobachtung der Fütterung des Nachwuchses wird im Kartierbericht auf S. 12 bestätigt. Eine weitere Auseinandersetzung erfolgt jedoch nicht. Auch im Umweltbericht wird keine Einschätzung zum Vorkommen des Fischadlers vorgenommen. Beide Dokumente enthalten keine Angaben über die Betroffenheit des Brutpaares von der Planung. Auch wenn eine Beeinträchtigung des Fischadlers durch die PV-Anlage aufgrund seiner Lebensraumansprüche und seines Jagdverhaltens vermutlich nicht gegeben ist, sollte das Vorkommen nicht ungeachtet im Umweltbericht bleiben – eine Bewertung der Betroffenheit ist vorzunehmen. Zauneidechse Eine Bewertung zur Zauneidechse erfolgt in der förmlichen Beteiligung, da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine bewertbaren Daten vorliegen.	jedoch die bauzeitliche Nutzung der geplanten Zuwegung zu einer stärkeren Frequentierung im Vergleich zur Landwirtschaftlichen Nutzung führen kann und diese innerhalb des 100 m Radius liegt, ist die Bauzeit anzupassen. Die Bauzeit darf nur im Winter von 01.10 bis 31.01. stattfinden, damit die Befahrung der Zuwegung nicht zu einem erhöhten Störpotenzial führt. Das Kranichpaar wurde auf der Fläche „Wulkow“ ebenfalls als Nahrungsgast an mehreren Tagen festgestellt (Schonert 2023). Nahrungsflächen für Kraniche finden sich ausreichend in der Umgebung. Von dem Ackerschlag werden ca. 17,8 ha beplant, ca. 43 ha bleiben weiterhin angrenzend erhalten. Weitere Ackerflächen grenzen in Richtung Westen und Nordwesten im 2 km Radius an das Plangebiet an. Studien zur Habitatnutzung von Kranichen zeigen, dass Nahrungsflächen während der Brutzeit häufig in einem Umkreis von 2–3 km genutzt werden (Nowald 2001, Fichtner 1997). Eine bedeutsame Nutzung als Zug- und Rastgebiet ist durch den Kranichbrutpaarnachweis nicht gegeben. Eine Auseinandersetzung findet in Kap.4.2 im Umweltbericht statt. Eine Betroffenheitsanalyse des Fischadlers wurde in Kap. 4.4.2 im Umweltbericht ergänzt. Bei Fischadlern deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten Feldflur befinden ist gemäß §19 BbgNatSchAG die Ausnahme des sonst zu Berücksichtigenden Störradius von 100 m gegeben, da hier aufgrund des anthropogenen Horststandortes von einer höheren Störtoleranz ausgegangen werden kann. Aufgrund der Lebensweise der Art und der Vorhabenwirkungen wurde keine artspezifische Betroffenheit des Fischadlerbrutpaares durch das Vorhaben prognostiziert. Die faunistischen Kartierungen der Reptilien (Schonert 2023) sind zum Entwurfszeitpunkt abgeschlossen. Im Untersuchungsraum „Wulkow“ konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.	U U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Amphibien a) In den umliegenden Kleingewässern des Plangebietes wurden Individuen des Teichfroschs und übergeordnet des Wasserfroschkomplexes kartiert. Als Vermeidungsmaßnahme sieht die Planung die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes (V-AFB3) nördlich und südlich des Plangebiets vor – die Maßnahme wird von der Behörde begrüßt – jedoch bestehen aufgrund der Argumentation der Planung zum potentiellen Vorkommen von Rotbauchunke, Wechselkröte, Moorfrosch und Kammmolch die Besorgnis, dass es zu einer Fallenwirkung durch den Amphibienzaun kommen kann – insbesondere für Individuen, welche sich für die Winterruhe in selbstgegrabenen Höhlen im Ackerboden versteckt halten. b) Es steht das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Raum. c) Die Einrichtung von Auffangbehältern im Abstand von 10 m auf der plangebietsinternen Seite des Amphibienschutzzaunes ist durch die Planung vor der Baufeldfreimachung vorzusehen. Die Behälter sind in der Hauptwanderzeit täglich morgens zu kontrollieren und vorhandene Individuen in Richtung der Laichgewässer auszusetzen. Die Maßnahme V-AFB3 ist entsprechend im Umweltbericht und in Teil B zu ergänzen. Bisher findet sich kein Hinweis zur Maßnahme V-AFB3 in Teil B – Textliche Festsetzungen.	Während der Bestandskartierung konnten Rotbauchunke, Wechselkröte, Moorfrosch und Kammmolch nicht nachgewiesen werden. Zu berücksichtigen ist, dass im südlichen Feldsoll 2 aufgrund der Kranichbrut eine Kartierung des Amphibienbestandes nur bis April erfolgte, um eine Störung des Brutgeschehens zu vermeiden. Kammmolch- und Moorfroschnachweise (als Frühlaicher) hätten dabei bereits erzielt werden können, sofern sie im Untersuchungsraum vorkommen. Aufgrund der zu starken Beschattung wurde ein Amphibienvorkommen in den südlichen Feldsollen (2,3) zudem als unwahrscheinlich eingeschätzt und für die Rotbauchunke ausgeschlossen. Von den ausschließlich <u>potenziell</u> möglichen Amphibienarten (wurden während der Kartierungen nicht erneut nachgewiesen) ist das Eingraben in lockere Böden für die Wechselkröte neben der Überwinterung in frostfreien Verstecken in Erdhöhlen und unter Wurzeln sowie im Gewässer bekannt. Individuen, die sich potenziell im Plangebiet zum Winter eingraben, sind aktuell regelmäßig wiederkehrenden Bodenbearbeitungen (Pflug) ausgesetzt, die im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung auf der gesamten Ackerfläche stattfinden. Die zu erwartenden Auswirkungen, die durch den Bau der geplanten Photovoltaikanlage (punktueller Aufständern der Module, vereinzelter Befahren der Fläche) dauern lediglich über den Bauzeitraum von ca. 3 – 5 Monaten an. Tötungen und Verletzungen, die das allgemeine Lebensrisiko der Arten überschreiten, können nur während der Hauptwanderungszeiten ausgelöst werden. Da der Bauzeitraum zwischen 1.10 und 31.01 liegt, sind vor der Baufeldfreimachung im Mai bis Anfang Juli 2 Amphibienschutzzaune nördlich und südlich der PVA aufzustellen (V-AFB2), so dass Tötungen der Arten ausgeschlossen werden können. Der Amphibienzaun wird auf der dem Solarpark zugewandten Seite in einem Abstand von jeweils ca. 50 m mit Fangeimern ausgestattet und mit einer Fluchtöffnung in Richtung Gewässer (gegenüberliegende Seite des Zauns) versehen. Somit wird die Passierbarkeit in die entgegengesetzte Richtung und die Nutzung des Ackers im Geltungsbereich als Winterquartier weiterhin unterbunden. Die Maßnahme V-AFB2 Errichtung eines Amphibienschutzzaunes findet sich im Umweltbericht Kap. 4.5.1. sowie in den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen.	T, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung – Prüfung des Untersuchungskonzepts (Abstufung/planungsrelevanten Arten, Untersuchungstiefe/Methodenwahl, Abgrenzung des Untersuchungsraums) Alternativenprüfung – Vorwegnahme zu Inhalten der Flächennutzungsplanung (zu: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse) Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen, die sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung, Alternativenprüfung und Monitoring) orientiert. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange. Ein wichtiger Prüfungsbestandteil ist die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotential aufzeigen sollte. Für die konkrete Flächenauswahl muss sie – für das gesamte Gemeindegebiet – Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen. Die gemeindeweite Suche nach alternativen Standorten hat in der Flächennutzungsplanung zu erfolgen, daher wird an dieser Stelle auf die unzureichende Alternativenprüfung der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/Dosse verwiesen. Darin wird im zugehörigen Umweltbericht in Kap. 6 (S. 21) vermerkt, dass die Ermittlung potentiell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebietes nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z. B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung) erfolgt. Eine Darstellung und Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativflächen (hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter) für PV-Anlagen erfolgt daraufhin jedoch nicht und ist	Kenntnisnahme. Diese Informationen werden in der Flächennutzungsplanung ergänzt. Nachfolgende Abwägung dient als Vorwegnahme zu Inhalten der Flächennutzungsplanung (8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse): Wenn dem übergeordneten Ziel des schnellen Ausstiegs aus der Energieerzeugung von fossilen Brennelementen und der Förderung eines schnellen Umstiegs auf erneuerbare Energien gefolgt wird, muss bei einer Prüfung von Standorten für größere PV-Freiflächenanlagen immer der Fokus auf Flächen liegen, die auch kurzfristig zur Verfügung stehen. Das wären zum Beispiel Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse verfügt jedoch über keine größeren bisher durch die Landwirtschaft genutzten Flächen, wodurch die Gemeinde auf Flächen angewiesen ist, die von privaten Grundeigentümern für den Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Somit wäre es eine „theoretisch-akademische Standortprüfung“, wenn die Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nach theoretisch guten Standorten sucht, die dortigen Grundeigentümer aber im überwiegenden Maße ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen. Des Weiteren sind in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse keine für PV-Freiflächenanlagen privilegierten Bereiche vorhanden, da es weder eine Autobahn noch zweigleisige Bahnstrecken im Gemeindegebiet gibt. Zudem ist es für den zügigen Ausbau der regenerativen Energieerzeugung nicht möglich, diese hauptsächlich nur durch PV-Module auf Dächern zu erzeugen. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet haben so eine Größe, dass jeweils mehrere tausend Dächer mit PV-Modulen bestückt werden müssten, um die gleiche Menge an Energie zu	H Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	nachzuholen. Zudem hat die Gemeinde Wusterhausen einen eigenen Leitfaden zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet (Stand 2022). Hier hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, dass der Ausbau dieses erneuerbaren Energieträgers vor dem Hintergrund der noch fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll. Die Prüfpunkte des Leitfadens sollten zu den gewählten Standorten im Kapitel der Alternativenprüfung auf FNP-Ebene diskutiert werden. Gerade weil die Plangebiete außerhalb der förderfähigen Kulisse nach EEG und den privilegierten Bereichen nach § 35 Abs. 2 Nr. 8 BauGB liegen, ist die Alternativenprüfung ohnehin von besonderer Bedeutung, um die Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereiches zu legitimieren (siehe auch Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA – MLUK, MIL, MWAE, 2023: Kapitel 2.1.2 – Planungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich, § 35 BauGB).	erzeugen. Die „Einzeldachbestückung“ ist nicht nur deutlich teurer, sondern auch so gut wie nicht realisierbar, da wenn zum Beispiel als Alternative für eine mittelgroße PV-Freiflächenanlage 5.000 Dächer (Wusterhausen/Dosse hätte keine 5.000 geeigneten Dächer im Gemeindegebiet) mit PV-Modulen ausgestattet werden müssen, diese 5.000 Dächer etwa 4.500 verschiedenen Eigentümern gehören. Die Bestückung von Dachflächen mit PV-Modulen kann daher nur eine sinnvolle Ergänzung sein. In diesem Zusammenhang prüft die Gemeinde auf welchen Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden PV-Module realisiert werden können. Weiterhin wird bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen geprüft, ob dort verbindlich festgesetzt werden kann, dass zumindest ein Mindestanteil der dafür geeigneten Dächer zwingend mit PV-Modulen zu bestücken ist. Aus den genannten Gründen hat sich die Gemeinde für den Weg entschieden, dass sie in Form eines Leitfadens Kriterien aufstellt und Vorgaben entwickelt, welche Standortbedingungen vorhanden sein müssen und wie die PV-Freiflächenanlagen auszugestalten sind. Die Erstellung des Leitfadens hat sich auch, aufgrund der vermehrten Anfragen von Vorhabenträgern zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ergeben. Hierdurch wurde die von der Gemeinde und dem jeweiligen Vorhabenträger gemeinsam durchgeführte Standortwahl eingegrenzt, damit der Standort einerseits sozial sowie ökologisch verträglich und andererseits nach wie vor ökonomisch umsetzbar ist. Somit dient der Leitfaden auch als Kompromisslösung der unterschiedlichen Interessen in dem jeweiligen Planungsprozess. Der „Leitfaden zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen erstellt für PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse“ mit detaillierten Kriterien/Anforderungen, wurde im November 2022 öffentlich zugänglich gemacht. Der Inhalt des genannten Leitfadens ist beispielsweise die Vorgabe eines Mindestabstandes zu Gebieten mit Schutzstatus von 200 m sowie ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 m. Des Weiteren wird dort festgelegt, dass die Ackerwertzahl für 75 Prozent der Planungsfläche weniger als 30 Punkte betragen soll. Generell ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Leitfaden zur grundsätzlichen Orientierung dient. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Biotopverbundkonzeption – Unzerschnittene Räume Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Das Plangebiet liegt gänzlich im unzerschnittenen Raum „Dosse-Ternitz Gebiet“ (LRP OPR, 2009, 2015). Die Unzerschnittenheit und Störungsarmut hat eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung dieses Raumes – daher wurde 2015 in der „Konkretisierung der unzerschnittenen Räume“ im Landschaftsrahmenplan von OPR ein Steckbrief zur Identifizierung der Qualitäten und deren Ausprägung dieses spezifischen Raumes ausgearbeitet sowie vorhandene Störungen und potentielle zukünftige Beeinträchtigungen dargestellt. Der Umweltbericht geht darauf im Kapitel 1.2.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne bereits ein und kommt zu dem Schluss, die Planung stünde nicht im Widerspruch zu den Schutzziele und Maßnahmenvorschlägen des unzerschnittenen Raumes. Betrachtet wurden für diese Einschätzung die übergeordneten Maßnahmenvorschläge bzw. Leitlinien. Der Einschätzung, dass eine weitere Erschließung des Landschaftsraumes durch die Planung nicht erfolgt, muss die Behörde widersprechen. Die Planung stellt mit einer Größe von 17,8 ha eine raumbedeutsame Planung dar, die u. a. als Barrierewirkung für ziehende Tierarten einen Eingriff in die Störungsarmut des unzerschnittenen Raumes darstellen kann (siehe dazu Schutzgut Fauna unten). Die Prüfung der Auswirkungen des Solarparks auf den unzerschnittenen Raum ist zu vertiefen – dazu empfiehlt die Behörde eine umfängliche Auseinandersetzung mit den Inhalten des Steckbriefes. Dabei ist insbesondere auf die Tierarten einzugehen, für die der Raum ausgewiesen wurde und der Einfluss der Photovoltaikanlage als potentielle Beeinträchtigung zu prüfen. (Steckbrief zu finden unter	Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. Da der Leitfaden entwickelt wurde bevor es zu der Vielzahl von Bebauungsplanverfahren gekommen ist, hat sich durch die konkreten Planbearbeitungen herausgestellt, dass in einigen Punkten der Leitfaden sinnvollerweise angepasst werden sollte. Eine Betrachtung des potenziell im Plangebiet vorkommende Artenspektrums der Säugetiere wurde in Kap.2.7.1. im Umweltbericht ergänzt. Großwild (z. B. Rehwild) und weitere waldgebundene Arten sind in dem unzerschnittenen Landschaftsraum „Dosse-Ternitz Gebiet“ anzunehmen. Eingriffe in Waldflächen werden durch die Planung jedoch nicht hervorgerufen. Dazu kommt, dass sich die Anlage am äußeren Rand des unzerschnittenen Raumes befindet und keine bedeutenden Funktionsbereiche wie Korridore betroffen sind (vgl. Abb. 9 im Umweltbericht). Westlich des Plangebietes schließt ein Siedlungsbereich an, sodass eine Wanderung aus den nordöstlich gelegenen Bereichen in Richtung Westen ohnehin bereits durch anthropogene Einflüsse unwahrscheinlich ist. Eine Nutzung der Ackerflächen im Geltungsbereich als Nahrungsflächen von Großwild ist zu erwarten. Im Umfeld der geplanten PVA (17,8 ha) befinden sich mehrere Ackerschläge, welche dem Großwild weiterhin für Wanderungen und als Äsungsfläche in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die geplante PVA befindet sich nicht innerhalb wichtiger Korridore von waldgebundenen Arten. Zudem werden Abstände von mindestens 30 m zu Gehölzbeständen, wie dem nördlich angrenzenden Baumbestand eingehalten, so dass die Nutzung der Übergangsflächen von Deckungsbereichen und Offenland (Austrittsbereich) weiterhin genutzt werden kann. Die geplante südliche und östliche Eingrünung mit Hecken verhindert eine wesentliche Vergrämung aufgrund der visuellen Wirkung außerhalb der Vorhabenfläche. Im Steckbrief des unzerschnittenen Raums „Dosse-Ternitz“ (HERRMAN 2015) wird bezüglich der Erbauung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) insbesondere auf den Flächenverlust durch Flächenversiegelung und durch die Einfriedung von Anlagen als Zerschneidungselement abgestellt. Weiterhin wird ausgeführt, dass für	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	https://www.ostprignitz-ruppin.de/media/custom/3039_1433_1.PDF?1640271761) U. a. relevante Prüfpunkte des Steckbriefes: - Wertgebende waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch – u. a. Landlebende Säugetiere: Rothirsch, Baumarder, Wolf - Der Unzerschnittene Raum des Dosse-Temnitz Gebiets bietet Rückzugsräume und zwei Wanderkorridore für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch. Für diese Arten sind insbesondere die Ungestörtheit, die Durchgängigkeit und die Naturnähe der Landschaft die entscheidenden Merkmale. [...] Jede zusätzliche Erschließung dieses bisher ungestörten Raumes kann die Funktion für die waldgebundenen Arten mit großen Raumansprüchen weiter beeinträchtigen (vgl. S. 62 ff.). - Flächenverlust: Durch Siedlungsentwicklung, Gewerbeansiedlung, Ausbau von Verkehrsflächen und Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-A) kommt es zu einer Flächenversiegelung und damit zu Flächenverlusten. Für störungsempfindliche Arten sind die verlorenen Flächen aufgrund der Störwirkungen in der Regel um ein Vielfaches höher. Darüber hinaus wird durch die Einfriedung von Anlagen die Landschaft zerschnitten (vgl. S. 63). - vorhandene raumbedeutsame Planungen (vgl. S. 69) Schutzgut Fauna – Faunistischer Freiraumverbund, Barrierewirkung für Großsäuger, Wildkorridor Planungserfordernis Wandernde Säugetierarten mit großen Raumansprüchen bleiben im Umweltbericht unberücksichtigt (vgl. S. 28, Säugetiere). Gerade vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes im unzerschnittenen, störungsarmen Raum „Dosse-Temnitz Gebiet“ sieht die Behörde eine Berücksichtigung dieser Artengruppe als planungsrelevant an.	störungsempfindliche Arten diese verlorenen Flächen aufgrund der Störwirkungen in der Regel um ein Vielfaches höher sind. Die Wirkfaktoren von PVA-Vorhaben mit der größten Entfaltung sind auf die Bauzeit von wenigen Monaten begrenzt (siehe auch Kap. 2.1 im Umweltbericht). Ein relevanter anlagenbedingter Wirkfaktor des Vorhabens stellt lediglich die Barrierewirkung bzw. der geringe Flächenverlust dar. Dieser wird aufgrund der von Nord nach Süd verlaufenden Leit- und Deckungslinie (Gehölze), der Länge der Umzäunung von ca. 600 m und nicht betroffenen Wildtierkorridoren als nicht erheblich für Großsäuger eingeschätzt. Bezüglich der relevanten Prüfpunkte des Steckbriefes (Hermann 2015) ist zudem davon auszugehen, dass der Autor von großflächigen Anlagen spricht, die auch Flächengrößen zusammenhängend von über 100 bis 200 ha einnehmen können (vgl. S. 42). Ohne jeden Zweifel stellen Anlagen dieser Größe eine erhebliche Barriere für wandernde Arten da, sofern diese Anlagen in Bereiche mit Wanderaktivitäten (bedeutenden Korridoren) geplant werden. Die vorliegende Planung kann dem nicht gleichgesetzt werden. Die Flächengröße ist für Freiflächenanlagen als klein zu bezeichnen. Mit Blick auf den vorgesehenen Abstand von 30 m zum nördlich angrenzenden Gehölzbestand ist eine Umwanderung des Plangebietes uneingeschränkt möglich. Eine Barrierewirkung, die den Fortpflanzungserfolg und den damit verbundenen Genaustausch negativ beeinflusst, kann nicht abgeleitet werden. Insgesamt wird deshalb eingeschätzt, dass es durch die Anlage der PVA zwar zu einer neuen Erschließung innerhalb des Unzerschnittenen Raumes kommt, die Funktion des ungestörten Raumes für die waldgebundenen Arten mit großen Raumansprüchen jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Betrachtung der wandernden Säugetierarten wurde im Umweltbericht unter Kapitel 2.7 ergänzt.	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	In diesem Zusammenhang wird auf die „Gemeinsame Arbeitshilfe für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des MLUK, MIL und MWAE vom 03.08.2023 hingewiesen, wonach Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m vorgesehen werden sollen – das Plangebiet der PVA Wulkow hat eine Ausdehnung von ca. 750 m (Nord-Süd) mal ca. 270 m (Ost-West). Insbesondere auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine regionale Bewertung vorzunehmen. (SN zur zugehörigen 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse folgt.) Zu prüfen ist, welche Flächen grundsätzlich für eine raumwirksame Planung wie PV-FFA in Betracht kommen, ohne dass übergeordnete Planungsziele der Landschaftsrahmenplanung tangiert werden müssen. Als untersetzende Untersuchung, insbesondere zur Festlegung artgerechter Wildkorridore wird empfohlen, die Konflikte und Auswirkungen des Vorhabens auf den Freiraumverbund und die faunistische Migration, insbesondere für Säugetierarten (Mittel- und Großsäuger) sowie den Lebensraumverlust im Rahmen eines Migrationsgutachtens (wildökologisches Gutachten) durch Gutachter mit entsprechender fachlicher Expertise und nach fachlich anerkannten Methoden (insbesondere Kartierung von Haupt-/Wildwechseln und sonstiger Spuren mit Untersuchungen zur lokalen / regionalen Vernetzung, Befragung von örtlichen Jägern oder Jagdpächtern, ggf. Installation von Wildkameras) über mindestens einen Aktivitätszeitraum untersuchen zu lassen. Zur Aufrechterhaltung der faunistischen Migration sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Sperrwirkung des Solarparks planerisch festzulegen. Ferner sind Querungsmöglichkeiten für Großsäuger so zu gestalten, dass sie durch entsprechende Breite von Großsäugern angenommen werden. Fachliche Anforderungen an Wildkorridore Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Wildtierkorridoren sind Lage, Dimensionierung und Gestaltung für die von der Zerschneidung betroffenen Arten. Eine Breite von mind. 50 Metern (nutzbare Breite) für Wildwechsel/Querungshilfen ist derzeit Stand der Technik und soll nur unter besonderen örtlichen Umständen reduziert werden. Zur Aufwertung der Funktion	Migrationskorridore sollen gemäß der Empfehlung des deutschen Jagdverbandes für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m vorgesehen werden. Der Geltungsbereich der PVA Wulkow hat eine Ausdehnung von ca. 750 m (Nord-Süd) und ca. 270 m (Ost-West). Innerhalb des Geltungsbereiches ist jedoch nur die Sondergebietsfläche	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	als faunistische Migrationskorridore soll die fachgerechte Gestaltung (Einbringung von Leitstrukturen bzw. Deckung durch Gehölzanpflanzungen, erforderliche Bodenbeschaffenheit) geplant werden (Deutscher Jagdverband e. V., 2022; Hietel et al., 2021, NABU, 2022). Abstände zum Wald Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten ausreichende Abstände zu den Waldflächen als Offenland-bereiche geplant werden. Die unmittelbare Errichtung der Zaunanlage an bzw. nahe der Waldkante im Norden des Plangebietes ist zu vermeiden, um dem Wild die Nutzung als Nahrungsfläche (Austrittsbereich) zu gewährleisten und die Akzeptanz der Zielarten zu steigern. Die Abstände zum Wald sollten daher mindestens 30 m betragen. Der aktuell geplante Abstand von 20 m ist anzupassen. Weiterführende Literatur zum Thema:	umzäunt und zur Anlage der PVA vorgesehen. Diese hatte zum Vorentwurf eine Ausdehnung von 660 m (Nord-Süd) und 250 m (Ost-West). Nach Anpassung der SPE2-Fläche, basierend auf den eingegangenen Stellungnahmen, wurde der Abstand von 20 m auf 30 m zwischen dem nördlichen Waldrand und dem Sondergebiet (SO) vergrößert, um Waldarten mit größeren Raumansprüchen einen Wechsel in das nördlich angrenzende Gehölz zu ermöglichen. Dadurch beträgt die Länge des eingezäunten Bereichs der Anlage etwa 650 m und liegt somit nahe an der empfohlenen Grenze für Wildkorridore, die von Großsäugern umwandert werden können. Die Integration eines Korridors erscheint aufgrund der Lage der im Westen verlaufenden Baumreihe, die wahrscheinlich als faunistische Leitlinie oder Deckungslinie von Nord nach Süd fungiert, wenig sinnvoll. Ein wildökologisches Gutachten für das Vorhaben mit einer Fläche von 17,8 ha wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig. Im Umweltbericht zum Entwurf hat eine vertiefende Betrachtung der waldbundenen Arten mit großen Raumansprüchen stattgefunden. Im Ergebnis konnte keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden. Da bereits Informationen zu bedeutenden Wanderkorridoren und Waldgebieten vorliegen (siehe Steckbrief: Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplanes Ostprignitz-Ruppin, 2015) und diese nachweislich von der Planung nicht berührt werden, besteht eine hinreichende Prognosesicherheit hinsichtlich der dargelegten Betroffenheitsabschätzung. Mit der Anpassung der Planung am nördlichen Plangebietsrand besteht zukünftig ein 30 m breiter Migrationskorridor als Halboffenland. Da davon ausgegangen werden kann, dass die in Rede stehenden Waldarten bevorzugt innerhalb von Gehölzbeständen vorkommen, ist der 30 m breite Streifen als Ergänzung und Anbindung an den nördlich angrenzenden Gehölzbestand zu verstehen. Dieser wird weder eingezäunt noch in irgendeiner Art und Weise von der Planung berührt. Somit können waldbundene Arten ungehindert sowohl von Ost nach West, als auch von Nord nach Süd um die Anlage herumwandern. Kenntnisnahme.	P, T, B, U K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	• „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 03. Mai 2024), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energie-wende.de) • „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf • Solarenergie wildtierfreundlich planen. Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen –Position des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (2022), abrufbar https://ljv-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/ • Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gemeinsames Papier von BSW/Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und Nabu Deutschland e.V. (2021), abrufbar https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf • Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd – Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (2022), abrufbar https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf • Hietel, E., Reichling, T., Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. 54 S. Abrufbar: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiSp7-AyYuKAxU99LsIHctkMklQFnoECBIQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.th-bingen.de%2Ffileadmin%2Fprojekte%2FSolarparks_Biodiversitaet%2FLeitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf&usg=AOvVaw2vCs7DjCBR8fqf4VRf5os1&opi=89978449		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	NABU – Naturschutzbund Deutschland (2022): Solarparks naturverträglich ausbauen. Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik- Freiflächenanlagen. Position. Solarparks 2022. 14 S. Abrufbar: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiSp7-AyYuKAxU99LslHctkMkIQFnoECBo-QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.nabu.de%2Fimperia%2Fmd%2Fcontent%2Fnaabude%2Fenergie%2Fsolarenergie%2F220330-nabu-positionspapier-solarenergie-solarparks-naturvertraeglicher-ausbau.pdf&usg=AOvVaw3LROYipzGMiOkT-VTqnHpkD&opi=89978449 Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei der Planung von PV-FFA von besonderer Bedeutung – insbesondere, wenn der Standort innerhalb einer ausgewiesenen historisch bedeutsamen Kulturlandschaft liegt. Aus dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel geht hervor, dass sich der Solarpark Wulkow vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet Historische Kulturlandschaft befindet (siehe Abb. 2). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Großteil der weiteren geplanten Solarparks in der Gemeinde Wusterhausen ebenfalls in diesem Vorbehaltsgebiet geplant wird (mit Ausnahme Emilienhof). Der Schutz der Kulturlandschaft ergibt sich neben den raumordnerischen Grundsätzen auch aus § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.	Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter Die Einschätzung des Bestandes sowie die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht im Kap.2.9 behandelt. Es wird durch die Planung aufgrund der grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgestellt. In einer Stellungnahme aus dem Februar 2025 zu einem Planverfahren in der Stadt Lindow (Mark) hat die Regionalplanung mitgeteilt, dass der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 vor dem Hintergrund eines veränderten Rechtsrahmens nicht mehr angewendet wird. Dies bedeutet, dass auch die Vorbehaltsgebiete „Historische bedeutsame Kulturlandschaft“ als Bestandteil vom Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 nicht mehr angewendet werden. Die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt zudem im Umweltbericht im Kap. 2.9. Es wird aufgrund der geplanten grünordnerischen Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgestellt.	U Z, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Auch die bereits empfohlenen Literaturhinweise (Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023); Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE, aktualisiert 2024) beinhalten die Empfehlung zur Freihaltung hochwertiger Landschaftsbildräume. Gemäß Landschaftsprogramm Bbg. (LaPro) (2001) liegt der gewählte Standort in der Flächenkulisse „Erhalt: Landschaft“ → „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ (siehe Abb. 3). Aus dem Umweltbericht ist zu erkennen, dass sich die Planung mit der Einfügung in das Landschaftsbild befasst hat – bis auf die südliche Begrenzung werden alle Seiten des Solarparks durch Strukturen abgeschirmt: Baumreihe im Westen, vorhandene Waldfläche im Norden, geplante Heckenstruktur im Osten. Dennoch stehen bereits genannte Faktoren der Wahl des Standortes entgegen: - unzerschnittener Raum „Dosse-Temnitz Gebiet“ (LRP, 2009) - Vorbehaltsgebiet historische Kulturlandschaft (RP „Freiraum und Windenergie“, 2019) - Erhalt der Landschaft mit besonderer Erlebniswirksamkeit (LaPro, 2001) - Betroffenheit Offenlandbrüter (besonderer Artenschutz – notwendiger Ausgleich) 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	Die Lage am Rand des unzerschnittenen Raumes wurde berücksichtigt und eine erhebliche Beeinträchtigung von Säugetieren ausgeschlossen (vgl. Kap.2.7 Umweltbericht). Für weitere Ausführungen siehe Abwägung S. 44 bis S. 47. Siehe Abwägung S. 49. Bezogen auf die Betroffenheit der Offenlandbrüter können durch die Ergänzung eines Artenschutz-Monitorings, dem externen Ausgleich und der Anpassung der Bauzeit artenschutzrechtliche Konflikte im Umweltbericht gelöst werden.	U Z U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme Überwachungskonzept a) Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen). Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3. Das heißt, wo aufgrund der bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden Erkenntnisse erwartet werden dürfen, sollten diese als eine Grundlage des Monitorings Berücksichtigung finden. Die Überwachung bedarf einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption, die im Umweltbericht darzulegen ist. Grundle-gend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen, - was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung), - wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständig-keiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnah-men bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen), - wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und - wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungs-zeiten) überwacht werden soll. b) Maßnahmen zur Überwachung werden im Umweltbericht aufgrund der Einschätzung, dass keine unvorhergesehen erheblichen Umweltauswir-kungen eintreten werden, nicht formuliert. Es sind jedoch auch – wie bereits	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	unter a) beschrieben – Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu planen. - Die Gemeinde überprüft die Erfüllung der Zielsetzung für SPE-Flächen und SPE-Maßnahmen. - Die Dokumentation von Pflanzmaßnahmen ist i.d.R. vom Vorhabenträger zu erledigen und der Gemeinde gegenüber nachzuweisen (Abnahme); Regelung über städtebaulichen Vertrag. Für den Vollzug ist die genehmigende Behörde zuständig. Hierhin kann sich die Gemeinde auch wenden, wenn Anhaltspunkte für die Nicht-Erfüllung ihrer städtebaulichen Satzung vorliegen. - Im gleichen Sinne sind z.B. eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen. Diese sind praktisch und rechtlich sicherzustellen; Regelung über städtebaulichen Vertrag. - Ein Artenschutz-Monitoring ist zu ergänzen. Zuständig ist der Vorhabenträger. – siehe Besonderer Artenschutz unter 1. - Gleiches gilt für den Nachweis des gebietsheimischen Pflanz- und Saatguts. - Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen sind ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist ebenfalls vertraglich abzusichern (vgl. Gemeinsame Arbeitshilfe (MLUK, MIL, MWAE, 2023)) Für weitere Hinweise zur Konzeption des Monitorings empfiehlt sich der „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen (siehe S. 11, 33 ff, 49 ff)	Ein Artenschutz-Monitoring wurde in Kap. 4.5.2. als artenschutzrelevante Maßnahme A-AFB3 im Umweltbericht ergänzt.	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Abrufbar unter Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - TH Bingen 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Schutzgebiet des Natura 2000-Netzes Das Plangebiet schließt im Osten in ca. 250 m Entfernung an das FFH-Gebiet „Dosse“ (DE 2941-303) an. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Für Natura 2000-Gebiete ist sicherzustellen, dass sich die ökologischen Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Sofern sich ein Vorhaben im Wirkungsbereich eines europäischen Schutzgebietes befindet und geeignet ist, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, muss das Vorhaben in einem förmlichen Verfahren auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Schutzgebietes untersucht werden. Im Rahmen der Untersuchung sind Auswirkungen, die durch bau-, anlage-, betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgelöst werden können, zu ermitteln. Erst wenn im Ergebnis belegt wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen des Projekts einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen bestehen, ist das Projekt zulässig. Der vorliegende Umweltbericht nimmt bisher eine unzureichende Einschätzung zu den Wirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet vor und kommt zu dem Schluss, dass Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden können. Eine nachvollziehbare Prüfung ist nicht erkennbar. Die	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiet, sondern in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet „Dosse“ (ca. 300 m östlich). Es müsste sich die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch die Planung daraus ergeben, dass das Vorhaben in das Schutzgebiet hineinwirkt. Dafür sind die Wirkfaktoren des Projektes der PVA mit den standortspezifischen Faktoren (Biotope, Arten) zu berücksichtigen. Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens (siehe Kap. 2.1 im Umweltbericht) stellen die direkte Flächennutzung und Veränderung der Habitatstruktur dar, welche jedoch nicht das FFH-Gebiet betrifft. Im FFH-Gebiet gehen keine Flächen verloren. Es werden lediglich intensiv genutzte Ackerflächen außerhalb des FFH-Gebietes geringfügig versiegelt, überstellt und	Z U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Behörde kann daher nicht beurteilen, ob das Vorhaben negative Auswirkungen auf Schutzgegenstände und ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten haben kann. Eine Verträglichkeitsprüfung (zunächst Vorprüfung) gemäß § 34 BNatSchG ist durchzuführen. U.a. sind die Prüfgegenstände konkret zu benennen (Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind). Eine Vorprüfung hat die grundlegende Aufgabe die Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen zu ermitteln (ohne Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in Ansatz zu bringen) und dazu sind alle planungsrelevanten Wirkfaktoren zu betrachten. Fällt die Vorprüfung positiv aus, ist eine Vollprüfung vorzunehmen. Die Verträglichkeitsprüfung (Vor- und Vollprüfung) muss in jedem Fall als eigenständiger Verfahrensbestandteil erkennbar sein. Als Grundlage ist der Methodikleitfaden der Europäischen Kommission heranzuziehen (Europäische Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG). Zur Reduktion des Prüfungsaufwandes bietet das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (https://ffh-vp-info.de/) ausgewertete Daten und methodische Hinweise. Die Gemeinde prüft in eigener Zuständigkeit. Die Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde gemäß §16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG ist erforderlich. „Lage- und Aufstellplan“ Zur Veranschaulichung der Planung empfiehlt die Behörde die Ergänzung der Planunterlagen um einen „Lage- und Aufstellplan“. Darin sollen insbesondere die Aufstellung der Module mit den entsprechenden Abständen	in ein extensives Grünland umgewandelt. Da von der PVA keine stofflichen Emissionen ausgehen, kann daher vorhabenimmanent nicht von einer Beeinträchtigung von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ausgegangen werden. Die einzige Wirkung, welche über das Plangebiet hinausgeht ist der temporäre Baulärm, welcher ebenfalls nicht bis in das Schutzgebiet hinein reicht. Erhebliche Beeinträchtigungen in Verbindung mit der Fauna des FFH-Gebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Intensivacker keinen essenziellen Lebensraum für die Zielarten des Anhang II des FFH-Gebietes (<i>Lutra lutra</i>, <i>Lampetra planeri</i>, <i>Rhodeus amarus</i>, <i>Unio crassus</i>, <i>Vertigo angustior</i>, <i>Vertigo moulinsiana</i>) darstellt. Das im Osten liegende FFH-Gebiet "Dosse" ist im Grenzbereich zum Plangebiet vereinzelt mit Gehölzen bewachsen und liegt in ca. 300 m Entfernung, sodass die Vertikalstrukturen der Solarmodule keine visuelle Störwirkung in das Gebiet hinein entfalten. Zumal das Gebiet bereits durch die angrenzende Landwirtschaft visuelle bzw. akustischen Störungen zu Erntezeiten unterworfen ist. Das Vorhaben ist somit nicht geeignet das FFH-Gebiet zu beeinträchtigen und es wird keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Da es sich bei der Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern Angebots Bebauungsplan handelt, wird auf einen konkretisierten Lage- und Aufstellplan zum Umweltbericht verzichtet. Die	Z Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	zwischen den Modulreihen, die internen (Artenschutz-)Maßnahmen und die SPE-Flächen dargestellt werden. Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-FFA Die Umweltprüfung sollte sich kritisch mit Forderungen zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-Anlagen auseinandersetzen und in die Planung aufnehmen. U. a. sollten naturverträgliche PV-FFA max. 40 bzw. 50 % der Freifläche mit Modulen überstellen und der Abstand zwischen den Modulreihen statt 3,5 m besser 5-6 m betragen (je breiter, desto besser). Insbesondere wird auch empfohlen den Abstand von Modulunterkante zum Boden von 0,8 m zu wählen (in der vorliegenden Planung beträgt dieser 0,6 m). Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Außerdem besteht der Nachteil, dass häufiger eine Mahd notwendig wird, da der Bewuchs schneller die Modulunterkante erreicht (Beschattung der Module) – dies würde auch im Konflikt mit dem geplanten Mahdregime zum Schutz von Bodenbrütern stehen. Zum Schutz von kleineren Lebewesen und Insekten sollte die Mahd mit minimalinvasiven Geräten durchgeführt werden (z. B. Balkenmähwerk). Die Behörde empfiehlt in der Zusammenfassung des Umweltberichts und in der Planbegründung eine Übersicht zu den einbezogenen, naturverträglichen Kriterien aufzunehmen. Weitere Möglichkeiten zur Förderung der Biodiversität im Plangebiet: • Anlegen von Steinhäufen, Totholzhaufen und Sandhügeln (Zauneidechsen) • Herstellung von Rohbodenfläche, Bodenvertiefung (Zauneidechse) • Reisighaufen (Braunkelchen) • Nistkästen z.B. für Höhlenbrüter Folgende Literatur fasst die Möglichkeiten zur naturverträglichen Gestaltung zusammen:	Maßnahmen werden in den textlichen Festsetzungen detailliert beschrieben. Es bestehen keine gesetzlichen Verpflichtungen nach BauGB und BNatschG, die über die Eingriffsregelung hinaus zusätzliche Maßnahmen für einen naturverträglichen Ausbau der PVA-Anlage vorschreiben. Die Vorschläge zur Förderung der Biodiversität werden aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben nicht berücksichtigt. Der Vorhabenträger ist über die Eingriffsbewältigung hinaus nicht zur Umsetzung weiterer Umweltschutzmaßnahmen verpflichtet. Da kein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen wurde, fehlt zudem eine rechtliche Grundlage gemäß § 44 BNatSchG. Kenntnisnahme.	Z N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	„Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 03. Mai 2024), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energie-wende.de) „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf – siehe Punkt 3.3 „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2014), abrufbar https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNO-DENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00209,AARTxNO-DENR:326826,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X Maßnahmenkonzept A2 - Anlage einer Laubstrauchhecke zur Eingrünung des Plangebietes Weitere Hinweise zur Anlage von naturnahen Hecken: - Einmessung der Pflanzflächen durch „Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur“ - Pflanzleistungen sind im Herbst durchzuführen - Bodenvorbereitung der Pflanzflächen - Tiefenlockerung (ein Tiefenpflugschar je Pflanzreihe mit 0,40 bis 0,60 cm Tiefe) - Pflügen - Häufeln der Pflanzreihen mit Waldmeisterpflug (zur Schaffung von Dammbildungen)	Weitere Hinweise bezüglich Verbißschutz und Anwuchsgarantie zur Anlage von naturnahen Hecken wurden aufgenommen. Die weiteren genannten Hinweise werden im Rahmen der konkreten Realisierungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.	T, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	- die Pflanzung erfolgt fachgerecht mit einem Pflanzbohrer von 30 cm Durchmesser und je nach Strauch- und Heistergröße bis zu einer Tiefe von 30 cm; die Pflanzlöcher müssen eine ausreichende Tiefe und Breite haben, damit den Pflanzen genügend Wurzelraum zur Verfügung steht - in den gehäufelten Pflanzreihen ist handelsüblicher Rindenmulch RAL 9/80 gleichmäßig einzubringen – 5 cm (möglich sind auch Holzhackschnitzel) - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für das 1. bis 3. Standjahr (Mahd, bei Bedarf Wässerung, Zauninstandhaltung) - Nachpflanzung von Gehölzen gemäß einer 100%-Anwuchsgarantie - Einzäunung mit verzinktem Wildschutzzaun (AS 160/23/15 M) → die Einzäunung der Hecke ist für den Erfolg der Maßnahme entscheidend und sollte in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt werden SPE 1-Fläche Für die SPE 1-Fläche ist eine Breitenangabe für den Blühstreifen westlich der Baumreihe zu ergänzen. Bei der Anlage des Blühstreifens ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bäume ausgeschlossen wird. Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen Der Bebauungsplan regelt bodenrechtliche Sachverhalte. Die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient in den meisten Fällen der Sicherung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Maßnahmen, die dem Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe dienen, haben ebenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Grundlage, sofern es sich nicht um Bepflanzungs- oder Grünerhaltungsbindungen handelt, die vorrangig auf der Grundlage	Die Breite des Blühstreifen westlich der Baumreihe soll durchschnittlich ca. 5 m betragen und orientiert sich an der Tropfkante/Ackerkante der Planzeichnung. Eine Gefährdung der Wurzeln durch den Ansaatprozess wird aufgrund der bereits vorhandenen gestörten gepflügten Böden ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Gehölze ist damit nicht zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis wurde im Umweltbericht Maßnahme A1, Kap. 3.2 ergänzt. Kenntnisnahme. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Kap.3.3.) im Umweltbericht werden den Eingriffen die geplanten Maßnahmen (mit bodenrechtlichem Bezug) konkret gegenübergestellt. Die externe Feldlerchenmaßnahme in A-AFB1 wird rechtlich gesichert (Grundbuch).	T, B, U U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen sind. Durch den Bezug auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist hier der erforderliche bodenrechtliche Bezug landschaftsplanerischer Maßnahmen hergestellt. Maßnahmen, denen der bodenrechtliche Bezug fehlt, können nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Es sei denn, es liegt ein Grünordnungsplan vor. In diesen Fällen können grünordnerische Regelungen auch ohne bodenrechtlichen Bezug als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden; Rechtsgrundlage ist hier § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG. (Arbeitshilfe Bauleitplanung, MIL 2020, B 20.1) Liegt also wie in diesem Planverfahren kein Grünordnungsplan vor, ist bei der Festsetzung von Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall zu prüfen, ob ein bodenrechtlicher Bezug besteht und somit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Bei der Festsetzung von Pflegemaßnahmen, zeitlichen Beschränkungen oder betriebliche Bindungen ist dies in der Regel nicht möglich. (MIL 2020, B 29.2) Aus Sicht der Behörde sind die Festsetzungen bzw. darin formulierter Regelungsinhalt auf den bodenrechtlichen Bezug hin zu prüfen. Fehlt dieser, so kann dies vertraglich, z.B. im städtebaulichen Vertrag vereinbart und ggf. entsprechend im Grundbuch oder als Baulast eingetragen werden (rechtliche Sicherung). Die Satzung sollte Hinweise zum Bestehen dieser Regelungen sowie auf deren rechtliche Sicherung aufzunehmen. Grundsätzlich sind Festsetzungen (und andere Regelungen) so zu formulieren, dass diese den Ermittlungsgrundsatz zur Kompensation beinhalten als auch den Eingriffen konkret zugeordnet sind. Nur so ist sichergestellt, dass die nachfolgenden Baugenehmigungen sämtliche Kompensationsaufgaben substantiell als Nebenbestimmungen aufnehmen können. Rechtliche Sicherung ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Offenlegung Der Ausgleich kann auch ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen bewirkt werden. Anstelle von Festsetzungen kann dies nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB entweder durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen geschehen. Es ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen und Leistungspflichten hinreichend konkretisiert (Regelung zur Umsetzung/praktischen		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Abwicklung) und rechtzeitig (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, spätestens jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans) vertraglich gesichert sind. Sollen die Ausgleichsmaßnahmen, wie im gegenständlichen Planverfahren, auf Flächen Dritter (des Vorhabenträgers oder sonstiger Dritter) durchgeführt werden, ist ebenfalls eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde in Gestalt von Dienstbarkeiten (hier: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) oder Reallasten Voraussetzung. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 66f.) Sämtliche vertragliche Regelungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung/Minderung und der Kompensation (intern, extern) sind abwägungsrelevant. Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 69f.) Die Regelungen sowie deren rechtliche Sicherung sollten als Hinweise zur Satzung aufgenommen werden. Festsetzungsmöglichkeit insektenfreundlicher Beleuchtung Die Behörde begrüßt die Regelungen unter Teil B (Textliche Festsetzungen) zur insektenfreundlichen Beleuchtung. Neben Aufnahme der Regelungen unter 2. Maßnahmen zur Minderung bietet sich auch die Möglichkeit zur Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und insbesondere gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 an (siehe BfN, 2019: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung). Naturschutzfachliche Hinweise auf der Satzung (Teil B) Generell Die Vorgaben des § 44 Abs. 1, Nr. 1 - 4 BNatSchG sind uneingeschränkt vom Bauherrn zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.	Kenntnisnahme. Die Maßnahme zur Minderung (2.1.1 Insekten) findet sich bereits bei Textliche Festsetzungen (Teil B) Fortsetzung. Und wurde zusätzlich in Maßnahme V5, Kap.3.1 „Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen“ im Umweltbericht übernommen.	K. V, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung der Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutz wären in den Teil B des Bebauungsplanes aufzunehmen. Zu 2.1.2 Brutvögel Von der Vogelschutzwarte gibt es aktuelle Empfehlungen für geeignete und geprüfte Glasscheiben-Markierungen an (bestehenden) Glasflächen, um das Vogelschlagrisiko zu reduzieren: https://www.lbv-shop.de/vogelschutz https://www.seen-group.com/produkte/seen-elements/vogelschutz/ Redaktionelle Hinweise Die angegebenen Gesamt-Flächengrößen der drei Teilvorhaben (Wulkow, Wulkow-Süd, Schönberg) sollten innerhalb der unterschiedlichen Umweltberichte überprüft und korrigiert werden - Wulkow: gesamt 88,2 ha - Schönberg: gesamt 98,1 ha - Wulkow-Süd: gesamt 98,1 ha → Die PV-Anlage Schönberg wird im Umweltbericht von Wulkow mit 33 ha angegeben und im Umweltbericht Wulkow-Süd mit 42,9 ha. Die bestehende Gehölzreihe wird durch ein entsprechendes Planzeichen zum Erhalt festgesetzt. Das Planzeichen Windschutzstreifen fehlt jedoch in der Zeichenerklärung und ist zu ergänzen. Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten	Kenntnisnahme. Die Verwendung eines Planzeichens „Windschutzstreifen“ ist in der Planzeichnung nicht notwendig. Kenntnisnahme. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird weiterhin am Verfahren beteiligt und kann somit auch das Ergebnis der Zwischenabwägung einsehen.	K Z K
35. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin			
36. Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH	– keine Beteiligung –		
37. Kreishandwerkerschaft Neuruppin	Stellungnahme vom 06.11.2023 Die eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ der Gemeinde Wusterhausen wurden durch uns geprüft. Die von der Kreishandwerkerschaft Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Es gibt keine Hinweise bzw. Anregungen zu diesen Planungen. Es gibt keine Hinweise bzw. Anregungen zu diesen Planungen.	Kenntnisnahme. Die Belange der Kreishandwerkerschaft Neuruppin werden durch diese Planung nicht berührt.	K
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	Stellungnahme vom 30.10.2023 Gewässer II. Ordnung sind von der Planung nicht betroffen. Unser Verband stimmt der Planung „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ zu.	Kenntnisnahme. Nicht betroffen.	K
39. Wasser- und Abwasserverband „Dosse“	Stellungnahme vom 26.10.2023 Der Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat keine Einwände gegen die „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ im Ortsteil Wulkow der Gemeinde Wusterhausen. Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Keine Einwände.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk								
40. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 23.11.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant	Kenntnisnahme. Keine Einwände.	K								
41. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K								
42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	Stellungnahme vom 06.12.2023 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in den Straßen Teetzer Straße und Schönberger Straße. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine TK-Linien der Telekom.	K								
43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Stellungnahme vom 06.11.2023 <table> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td><td>Hauptsitz</td><td>Betroffenheit</td><td>Anhang</td></tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein		
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang								
Erdgasspeicher Peissen	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein								

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	GmbH Ferngas Netz- gesellschaft mbH (Netzge- biet Thüringen- Sachsen) ONTRAS Gas- transport GmbH VNG Gasspei- cher GmbH Schwaig b. Nürnberg Leipzig Leipzig nicht betroffen nicht betroffen nicht betroffen Auskunft Allge- mein Auskunft Allge- mein Auskunft Allge- mein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Keine Anlagen der GDMcom innerhalb des Plangebietes. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme	K K K K K
44. E.ON edis	Stellungnahme vom 02.11.2023		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Regionalbereich Prignitz-Ruppin	Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.	Kenntnisnahme. Grundsätzliche Zustimmung.	K
	Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich auf dem Flurstück 527 Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um ein Mittelspannungskabel.	Kenntnisnahme. Das Mittelspannungskabel verläuft durch die im Süden des Geltungsbereiches festgesetzte private Verkehrsfläche. Diese wird als teilbefestigte Schotterfläche angelegt, wodurch das unterirdische MS-Kabel leicht zugänglich bleibt. Dadurch sind keine Einschränkungen des MS-Kabels zu erwarten. Zudem wird die private Verkehrsfläche nur durch Wartungsfahrzeuge für die PV-Freiflächenanlage oder im Havariefall durch die die Feuerwehr befahren. Dadurch sind in Absprache mit dem Vorhabenträger flexible Zeiten für die Zugänglichkeit des MS-Kabels möglich.	K
	Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten.		
	Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handschachtung erforderlich (Strom MS/NS 2m).	Kenntnisnahme.	K
	Für die Ansicht unserer Anlagen steht, wie Ihnen bereits bekannt, unsere Online-Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter: www.e-dis-netz.de unter Energie-Service - Kundenservice - Planauskunftsportal zur Verfügung.	Kenntnisnahme.	K
	Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Planungen so durchführen, dass beim Bau Ihrer Anlagen die geforderten Abstände zu unseren vorhandenen Anlagen, sowohl vertikal als auch horizontal, eingehalten werden.	Kenntnisnahme.	K
	Da der Aufbau der mit „Zufahrt zu den PV-Anlagen“ benannten Straße nicht näher beschrieben ist, weisen wir darauf hin, dass Sie an dieser Stelle unser vorhandenes Mittelspannungskabel kreuzen und somit ein grundlegender Aufbau eines Straßenkörpers nicht möglich ist.	Kenntnisnahme. Wie bereits erwähnt, erfolgt die Erschließung des Sonstigen Sondergebietes über eine festgesetzte private Verkehrsfläche, die als teilbefestigte Schotterfläche angelegt wird. Dadurch kommt es zu keiner Einschränkung des MS-Kabels.	K
	Bei der auf Ihrem Lageplan dargestellten braunen Linie, bezeichnet mit Erschließung, gehen wir davon aus, dass Sie die Verkehrsführung dargestellt haben und es zu keinem Ausbau der vorhandenen Wege kommt. Vorsorglich weisen wir auch hier auf die Kreuzungen unseres vorhandenen MS-Kabel auf den Flurstücken 527 und 533 hin.	Kenntnisnahme. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ebenfalls über eine als Schotterfläche teilbefestigte private Verkehrsfläche. Dadurch kommt es zu keiner Einschränkung des MS-Kabels.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wir schlagen vor, unseren Anlagenbestand zur besseren Übersicht in Ihren Lageplan aufzunehmen. Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information. Die netztechnisch notwendigen Erschließungsmaßnahmen für Erzeugungsanlagen sind nicht Bestandteil unserer Stellungnahme. Hierfür sind entsprechende Anträge vom Errichter der Einspeiseanlagen beim entsprechenden Netzbetreiber einzureichen. Dieser benennt den Verknüpfungspunkt im Rahmen der netztechnischen Bewertung. Sollten sich bei Ihren Planungen Änderungen ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen. Baumaßnahmen für den von Ihnen benannten Bereich sind zurzeit nicht in Planung oder im Bau befindlich. Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Der genaue Verlauf des MS-Kabels von der E.ON edis wird in die Planzeichnung als nachrichtliche Kennzeichnung sowie nachrichtlich in der Begründung mit aufgenommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die E.DIS Netz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme.	P K K K
45. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Stellungnahme vom 26.10.2023 Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der NBB. Kenntnisnahme.	K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kenntnisnahme.	K
46. E.DIS AG	– keine Beteiligung –		
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	Stellungnahme vom 26.10.2023 Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.	Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K
48. Regio Infra Nord-Ost GmbH	– keine Beteiligung –		
49. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	– keine Beteiligung –		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
50. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg	– keine Beteiligung –		
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
52. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
53. Deutsche Bahn AG	– keine Beteiligung –		
54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell, Walsleben, Märkisch Linden, Temnitztal	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
55. Amt Neustadt (Dosse) für die Gemeinde Drees und Stadt Neustadt (Dosse)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
56. Stadt Kyritz	Stellungnahme vom 28.11.2023 die Stadt Kyritz hat die mit Ihrem Schreiben vom 25.10.2023 zur Verfügung gestellten Unterlagen zu oben genanntem Vorhaben gesichtet und hinsichtlich ihrer Belange geprüft. Seitens der Stadt Kyritz bestehen zum betreffenden Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
57. Amt Friesack für die Stadt Friesack	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
58. Gemeinde Fehrbellin	Stellungnahme vom 27.10.2023 Zum betreffenden Planentwurf (Stand 09/2023) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
L = Legende ändern oder ergänzen
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit I (Berlin)	Stellungnahme vom 25.07.2024 mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen von gleich mehreren Solarkraftwerkvorhaben gigantischen Ausmaßes in Ihrer Gemeinde Wusterhausen. Alleine das Vorhaben Bantikow Ost schafft es mit seiner Größe von 180 ha in die Liga der größten Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Deutschland.	Da sich die Gemeinde im Rahmen der Energiewende dazu bekennt, ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, hat sie sich dazu entschieden, maximal 2 Prozent ihrer Fläche für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne werden nur in den „Sonstigen Sondergebieten“ mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ bauliche Anlagen errichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Bantikow-Ost“ hat sich durch den Verzicht auf das Baufeld 5 auf 167,3 ha verringert. Die Größe bei dieser Planung ergibt sich daraus, dass auch die zahlreichen zu erhaltenden Grünstrukturen, ebenso wie Gewässerläufe, Kleingewässer, Feldsölle, Wildachsen und öffentliche Wege in das Plangebiet einbezogen sind. Zusätzlich befinden sich an den Rändern der jeweiligen Sonstigen Sondergebiete, vor den Zäunen der PV-Freiflächenanlagen, zahlreiche Flächen für neu zu pflanzenden Hecken. Damit werden nicht nur die historischen Strukturelemente mit Gewässern, Baumreihen und Feuchtbereiche erhalten, sondern auch neue Gehölzstrukturen in der Landschaft geschaffen. Die 13 Sonstigen Sondergebiete des Plangebietes von dem Bebauungsplan „Solarpark Banitkow-Ost“ umfassen rund 121 ha. Werden die Sonstigen Sondergebiete der sieben Solarparkvorhaben, die sich zurzeit im Aufstellungsverfahren befinden zusammengerechnet, sind dies insgesamt rund 321 ha, was ca. 1,64 Prozent der gesamten Gemeindefläche entsprechen. Die Flächengröße der einzelnen PV-Freiflächenanlagen ist so gewählt, dass eine hohe Stromerzeugung für eine verhältnismäßig geringe Gesamtanzahl von sieben Solarparks ermöglicht wird. Gesamtheitlich gesehen handelt es sich daher bei den Solarparkvorhaben in der Gemeinde um einen Mittelweg zwischen Flächengröße und Anzahl. Mehr als die zurzeit in der Aufstellung befindlichen sieben Solarparkvorhaben sind zur Zeit nicht geplant. Einschließlich der bereits vorhandenen kleinen PV-Freiflächenanlage am südöstlichen Ortsrand von	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	Kritik 1: Leider haben sich die Vorhabenträger für ihre Planungen der Solarparkvorhaben • Bantikow Ost mit rund 180 ha • Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den • Solarpark Brunn mit rund 45 ha unwissentlich oder vorsätzlich für den geschützten historischen bedeutsamen Landschaftsraum Nr. 6 – Kyritzer Seenrinne entschieden.	Bantikow werden nach Errichtung der geplanten Solarparks rund 1,7 % der gesamten Gemeindefläche durch PV-Freiflächenanlagen genutzt. Außerdem wird bezüglich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf Folgendes hingewiesen: Im Jahr 2023 wurden auf 16 Prozent der deutschen Landwirtschaftsflächen Energiepflanzen für Biogas und Biotreibstoffe angebaut. Der Energieertrag auf einer Fläche durch PV-Freiflächenanlagen ist deutlich höher als der Energieertrag aus der Nutzung von Energiepflanzen. Es kann somit auch davon ausgegangen werden, dass durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen die Anbaufläche für Energiepflanzen zurückgeht. Dadurch stehen zusätzliche Flächen für die Produktion von Lebensmitteln für Menschen sowie für Futtermittel der Tiere zur Verfügung. Die Darstellung der Flächengrößen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind irreführend. Siehe hierzu die obige Erläuterung zur Einbeziehung auch „grüner Bereiche“ in den Geltungsbereich von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen. Missverständlich ist beispielsweise, dass es in der Gemarkung Tramnitz keinen Bebauungsplan für PV-Freiflächenanlagen gibt und in diesem Ortsteil auch kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen ist. Dagegen gibt es die Solarparks Wulkow, Wulkow-Süd und Schönberg. Die hier angegebenen Größenordnungen für die Bebauungspläne sind irritierend, da für den Solarpark Bantikow-Ost die Flächengröße einschließlich aller Grün- und SPE-Flächen angegeben wird, während für Wulkow, Wulkow-Süd und Schönberg mit zusammen 76 ha sowie Brunn mit insgesamt 44 ha nur die Sondergebiete und nicht die Geltungsbereiche der Bebauungspläne genannt werden. So wird zum Beispiel im Solarpark Schönberg eine 8,8 ha große SPE-Fläche im Bebauungsplan-Geltungsbereich festgesetzt, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird und für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht. In einer Stellungnahme aus dem Februar 2025 zu einem Planverfahren in der Stadt Lindow (Mark) hat die Regionalplanung mitgeteilt, dass der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 vor dem Hintergrund eines veränderten Rechtsrahmens nicht mehr angewendet wird. Dies bedeutet, dass auch die Vorbehaltsgebiete „Historische bedeutsame Kulturlandschaft“ als Bestandteil vom Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 nicht mehr angewendet werden. Zudem wurde der sachliche Teilregionalplan zur Festlegung der Freiräume und der historisch bedeutsamen	Z Z
--	---	---	-------------------

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	Die Beschlüsse widersprechen aus meiner Sicht dem eigens auferlegten Kriterium des Wusterhausener PV-Leitfadens Seite 4: „Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften“	Kulturlandschaften zwar als Satzung beschlossen, aber der Beschluss nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Damit entfaltet dieser Beschluss keine Rechtswirksamkeit. Trotzdem ist sich die Gemeinde dieser Historischen Kulturlandschaft bewusst und hat seither eigene Abwägungen zur Zustimmung für den Bau von PV-Freiflächenanlagen in seinen Abwägungsprozess mit einbezogen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es, dass in allen Teilen Deutschlands, ob Stadt oder Land, Nord, Süd, Ost oder West gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden sollen. Unter Beachtung dieser Maßgabe muss es auch Gemeinden in ländlichen Regionen mit schwacher Wirtschaftskraft ermöglicht werden, eigenständig darüber zu entscheiden, wie sie die Lebensbedingungen der Menschen, die dort ihren Hauptwohnsitz haben, verbessern kann und wie örtliche Betriebe, und dazu gehören auch landwirtschaftliche Betriebe, wirtschaftlich so gestärkt werden, dass die Betriebe und damit auch die örtlichen Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass landwirtschaftliche Betriebe in strukturschwachen Regionen oft nur dann eine langfristige wirtschaftliche Perspektive haben, wenn sie gleichzeitig Energiewirt sind. Das bedeutet in diesem Fall, dass sie einige landwirtschaftliche Flächen langfristig an Betreiber von PV-Freiflächenanlagen verpachten oder selbst Teil eines Vorhabenträgers sind. Zu einer sich stetig wandelnden Kulturlandschaft gehört auch der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe in kleinen Dörfern und Ortsteilen. Eine Kulturlandschaft frei von landwirtschaftlichen Betrieben ist für Gemeinden im ländlichen Raum wenig zukunftsfähig. Durch die Regelung des so genannten Solareuros im Land Brandenburg profitieren nicht nur die Landverpächter, sondern auch die gesamte Gemeinde von diesen zusätzlichen Einnahmen. Daraus können wichtige Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, die zum Beispiel den Neubau einer Feuerwache, die Sanierung der Grundschule, die Finanzierung sozialer Aktivitäten sowie die Sanierung von Straßen und Radwegen beinhalten. Daher hat die Gemeinde bei den Standortentscheidungen, die Lage der Plangebiete im „Kulturhistorischen Landschaftsraum“ nicht als Ausschlusskriterium definiert. Um die dort vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, hat sich die Gemeinde darum bemüht bei allen Planungen den Erhalt sämtlicher öffentlicher Wege, aller Gehölz-	Z
--	--	--	----------

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

		und Gewässerstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung einbezogen werden dürfen, zu sichern sowie neuer Gehölzstrukturen durch die Hecken an den Rändern der PV-Freiflächenanlagen zu schaffen und nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da alle der erwähnten Solarparks auf fast ebenen Flächen gebaut werden, können diese nach dem Hochwachsen zahlreicher Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern per Auto, Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Gemeinde im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft in den nördlichen Gebietsteilen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Unter diesen Gesichtspunkten hat die Gemeinde den Vorschlägen für PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Hierbei dient der Kriterienkatalog vorwiegend als Orientierung, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen in der Realität die Standortentscheidungen jedoch auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf die einzelnen Punkte des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt. Der Kriterienkatalog wurde erstellt, als die Gemeinde noch keine praktische Erfahrung mit der Planung von PV-Freiflächenanlagen hatte. So hat sich durch die konkreten Planungen herausgestellt, dass es notwendig sein wird, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Denn wenn zum Beispiel ein zu großer Abstand des Solarparks zum Wald gewählt wird, nutzt der Landwirt diese Fläche dennoch meistens „bis fast an die Baumstämme“ als landwirtschaftliche Fläche, wie beispielsweise für den Maisanbau. Bei einem Flächenabstand von 15,0 m oder 20,0 m kann die Fläche tatsächlich zur Schaffung eines Waldsaums und als Blühwiese dienen, um dem Natur- und Artenschutz zu dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Vorgabe, 10,0 m breite Wildschneise mit beidseitig fast 4,0 m hohen Hecken zu schaffen, die in der Realität von den Tieren in der Regel überwiegend als „schutzloser Tunnel“ empfunden wird. Anders ist dies bei einer 25 bis 30 m breiten Wildachse ohne eine beidseitige Hecke, dafür aber mit differenziert angeordneten Gehölzgruppen, die dem Wild beim Durchqueren einer durchaus 200 oder 300 m langen Wildachse als Schutz dienen. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ beruht auf den genannten Abwägungsentscheidungen und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Faktoren. Ein Grund ist,	
--	--	--	--

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	Dass man nicht in diese „kulturbeschichtlichen bedeutsamen Landschaftsräume“ hinein plant sondern sogar ein ausreichend dimensionierter Abstand einzuhalten ist, zeigt beispielhaft die „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. prutung ist notwendig sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist zu Kulturdenkmälern und kulturbeschichtlichen bedeutsamen Landschaften ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten²². quelle: Seite 10 https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf Hier Informationen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aus 2018.	dass sich innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch drei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier herrscht in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Einigkeit darüber, dass die Bebauung in der „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter hat. Weiterhin enthält der Kriterienkatalog einen definierten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterienpunkte bei einer Lageentscheidung bleibt, eine vorrangige Priorität, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ rund 60 Prozent des Gemeindegebietes bedeckt, wodurch der Anteil der Fläche für die Sonstigen Sondergebiete der Solarparks im Verhältnis zur „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ sehr gering ist. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen werden zusätzlich durch Randeingrünungen abgeschirmt. Somit wird im Verhältnis zur Gesamtgröße der Gemeinde, bei einer Außenbetrachtung nur ein geringer Anteil der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ durch eine ökologisch nachhaltige und natürlich wirkende Randeingrünung verändert. Des Weiteren wird auf die obigen Ausführungen zur Thematik der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ verwiesen. Das genannte Dokument zur Planungshilfe bezieht sich auf das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree. Die dort genannten Vorgaben beruhen auf Empfehlungen, die mit den dort vorhandenen räumlichen Bedingungen abgestimmt sind. Daher ist dieses Dokument für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur bedingt anwendbar.	Z
--	--	---	---

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften 2.1 (G) Die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Räume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Kulturlandschaften: Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Bezeichnung</th><th>Nr.</th><th>Bezeichnung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>Lenzer Wische</td><td>7</td><td>Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft</td></tr> <tr> <td>2</td><td>Seddiner Stepenitz-Schatbachtal</td><td>8</td><td>Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft</td></tr> <tr> <td>3</td><td>Prignitzer Panketal</td><td>9</td><td>Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft</td></tr> <tr> <td>4</td><td>Plattenburger Karthane-Cederbachniederung</td><td>10</td><td>Liebenberger Park- und Seenlandschaft</td></tr> <tr> <td>5</td><td>Wittstocker Dossenniederung - Prignitzer Heide</td><td>11</td><td>Zehdenicker Tostichlandschaft</td></tr> <tr> <td>6</td><td>Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal</td><td>12</td><td>Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinal</td></tr> </tbody> </table> In den Vorbehaltsgebieten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden. Die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen.	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft	2	Seddiner Stepenitz-Schatbachtal	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft	3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft	4	Plattenburger Karthane-Cederbachniederung	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft	5	Wittstocker Dossenniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tostichlandschaft	6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinal	Die Textstelle „die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion... in den Stadt-Umland-Räumen“ zeigt, dass es hier beim Thema „Erholung“ im Wesentlichen um die Erholung von Menschen aus den benachbarten städtischen Metropolräumen geht. Auch diese Erholungssuchenden sind in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sehr willkommen, sie suchen aber dann eher die Nähe zu den Wasserflächen, hier dem Untersee/Klempowsee. Dass die Besucher von dort auch Fahrradtouren in die rückwärtigen Bereiche machen ist unstrittig, da die Solarparks jedoch keine der vorhandenen Wege zerschneiden oder unterbrechen und die Anlagen stark eingegrünt sind, geht die Gemeinde davon aus, dass die Erholungsfunktion der Gemeinde für Besucher und die eigenen Bürgerinnen und Bürger durch die geplanten Solarparks nicht beeinträchtigt wird. Bezüglich des Themas Wohnen ist anzumerken, dass es für die Gemeinde ein wichtiges Ziel ist Wohnraum zu schaffen, für Menschen, die in der Gemeinde Arbeit finden und sich so am sozialen Leben in der Gemeinde beteiligen können (z.B. Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr). Hierzu müssen die örtlichen Betriebe, wie beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe oder auch Handwerksbetriebe gestärkt werden. Siehe dazu die Ausführungen weiter oben.	Z
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung																												
1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft																												
2	Seddiner Stepenitz-Schatbachtal	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft																												
3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft																												
4	Plattenburger Karthane-Cederbachniederung	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft																												
5	Wittstocker Dossenniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tostichlandschaft																												
6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinal																												

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	6 Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (ca. 32.200 ha) Der Kulturlandschaftsraum "Kyritzer Seenrinne/mittleres Dosse-Jäglitztal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes", der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luch-Landes" • schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die "Kyritzer Seenkette" mit den in landschaftsräumlicher Nähe parallel verlaufenden Flusstälern von Dosse und Jäglitz, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und kleinteiligen Feldgehölzstrukturen) • verfügt mit Bantikow, Brunn, Gantikow, Ganz, Grabow, Herzsprung, Königsberg, Kyritz, Lohm, Neustadt, Plänitz, Wulkow, Wusterhausen, Wutike, Zernitz über eine hohe Dichte von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die Vielzahl von historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie mit dem größten Gartendenkmal in dem Kulturlandschaftsraum das "Landes- und Hauptgestüt Spiegelberg", in Ganz, in Tornow und durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft) • beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Kyritz und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wusterhausen über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen • schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die hohe Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie durch Gutshausensemble in Bantikow, Grabow, Wulkow, Karnzow, Plänitz und weitere, die Gebäudeensemble der Neustädter Pferdezuchtanlagen, technischen Denkmäler, wie die Wassermühlen in Neustadt und Wusterhausen sowie Papierfabrik und -mühle Hohenofen, die Vielzahl verschiedenartiger in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale, wie Burgwälle, Hügelgräber und Landwehre, verfügt mit Wusterhausen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wusterhausen vor allem aus östlicher und südlicher Rich- Ich kritisiere in diesem Zusammenhang, dass die Formulierungen im Umweltbericht so gewählt sind, dass die unten genannten Punkte alle „problemlos“ sind. In jedem Absatz wiederholt sich das die Formulierung „Keine Festsetzungen“. Meines Erachtens liest sich das für einen Gemeindevertreter beim „Überfliegen“ der Unterlagen so, als seien die Belange geprüft und alles sei in Ordnung. Der Umweltbericht hätte hier klarer formuliert sein müssen, dass es hier große Konflikte gibt und bereits mehrere Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt sind!	Aus Sicht der Planungsbeteiligten gibt es bei der Planung keine großen Konflikte. Zudem werden die oben genannten Punkte durch die Solarparkplanungen kaum eingeschränkt. Des Weiteren müssen die Stellungnahmen bezüglich anderer Planverfahren hier nicht berücksichtigt werden. Außerdem bemüht sich die Gemeinde durch die Beteiligungsverfahren und im Kontakt mit der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel, Lösungen zu finden, wie die Festsetzungen am besten so umgesetzt werden, dass die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ möglichst gering beeinflusst wird. Die von der Regionalplanung getätigten Stellungnahmen in der jeweiligen frühzeitigen Beteiligung der Planverfahren sind noch sehr allgemein formuliert und nicht genau auf die Standortbedingungen der jeweiligen Planung abgestimmt.	Z
--	---	--	---

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	1.3 Planerische Grundlagen Landesplanung / Raumordnung Die Vorhabensfläche liegt nach §35 BauGB im Außenbereich. Gemäß der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) grenzt südöstlich an den Teilgeltungsbereich Ost ein Freiraumverbund an (Z 6.2 LEP HR). Eine Überplanung von Flächen des Freiraumverbunds findet nicht statt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, es liegen unterschiedliche Teil-Regionalpläne vor: - Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): keine Festlegungen für die Vorhabensfläche 6 Umweltbericht zur Frühzeitigen Beteiligung - Sachlicher Teilregionalplan Freiraum und Windenergie (2019): Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“; keine Festsetzungen zur Windenergie für die Vorhabensfläche - Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung: keine Festlegungen für die Vorhabensfläche Der Regionalplan ist nicht rechtskräftig. Landschaftsrahmenplanung Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises OPR (LANDKREIS OPR 2009, Karten 1 und 2) werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt: - Schutz erosionsempfindlicher Böden (SO 2 – 8) - Erhalt und ggf. Aufwertung / Sanierung von Kleingewässern durch Schutz vor Nährstoffeinträgen, ggf. Entschlammung, Gewährleistung ursprünglicher Wasserstände, Sicherung als Amphibienreproduktionshabitate durch Verzicht auf Fischbesatz (SO 4, 7, 11 - 12). Ich kritisiere zudem, dass vermutlich keinem Ausschussmitglied und Gemeindevertreter eine Übersichtsgrafik / Karte vorgelegt wurde, in der der Schutzbereich „Kulturhistorisch bedeutsame Landschaft“ als Schraffur sichtbar eingeblendet war und die Problematik auch für den Laien frühzeitig erkennbar gewesen wäre. Fraglich ist, ob die Abstimmungen in den Ausschüssen ähnlich verliefen wären. Das ggf. bewusste Weglassen von vorliegenden Informationen verfälscht den Meinungsbildungsprozess.	Im Umweltbericht des Entwurfs vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ werden im Kapitel 1.3 die planerischen Grundlagen, dargestellt, hier die Festsetzungen der Regionalplanung für das Plangebiet. Die Formulierung „keine Festsetzungen“ finden sich unter den Stichworten Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): sowie Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung, weil beide Teilregionalpläne für das Plangebiet keine Festsetzungen treffen. Die Festsetzungen des Sachlichen Teilregionalplans Freiraum und Windenergie sind hingegen korrekt wiedergegeben. Die Unterstellung, dass die Gemeindevertreter nicht ausreichend informiert und beteiligt worden seien, wird hiermit zurückgewiesen. Alle Unterlagen wurden transparent zur Verfügung gestellt und von den Vertretern der Gemeinde geprüft. Insbesondere die eigenständige Planung einer Gemeinde sowie die oft einschränkenden übergeordneten Planungen aus der Regional- und Landesplanung sind den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sehr gut bekannt. Als Ausnahme können lediglich die Personen genannt werden, die durch eine Kommunalwahl neu in die Gemeindevertretung gewählt wurden. Die Entscheidungen über die Solarparks, die hier kritisiert werden, sind aber alle im Wesentlichen im Jahr 2023 gefallen, wo die beschließenden Gemeindevertreterinnen und	Z
--	--	--	----------

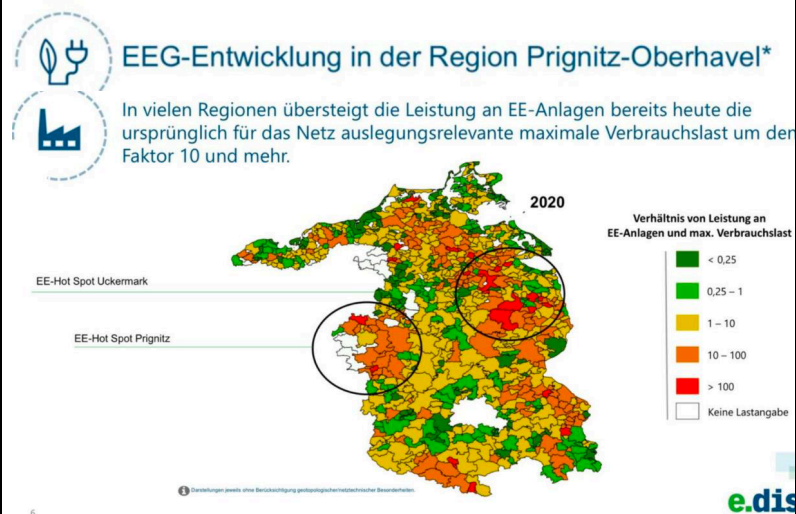
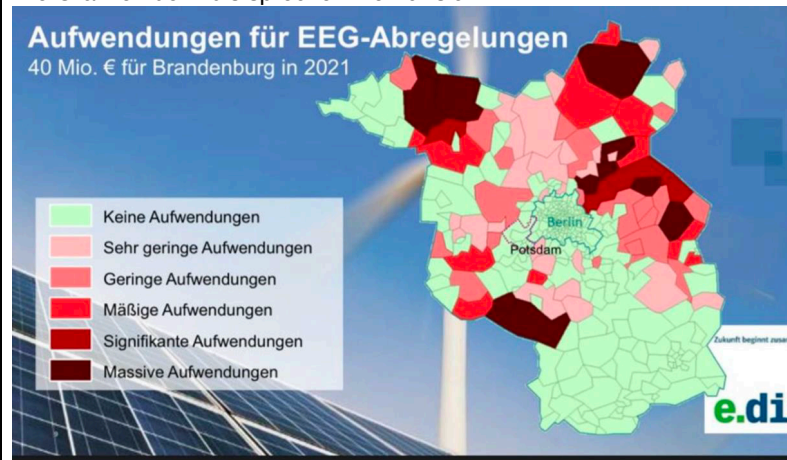
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	Kritik 2 Die gleichzeitige Anschieben von 5 Solarpark Vorhaben widerspricht dem Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen in mehrfacher Hinsicht. Zitat Leitfaden Wusterhausen Seite 3: „Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll.“ Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalfram-work/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf Erster Widerspruch – „Schonend und langsam“: Verwaltung und Gemeindevertreter haben alles andere als schonend und langsam gehandelt und gleich mehrere Solarkraftwerke durch ihre FNP-Änderungsbeschlüsse und Bebauungspläne aufs Gleis gesetzt. Es handelt sich um das Solarparkvorhaben Bantikow Ost mit rund 180 ha, den Solarpark Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den Solarpark Brunn mit rund 45 ha innerhalb der geschützten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft – Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“. Hier ist gerade ein weiteres Gebiet in Bantikow durch die Gemeindevertreter im Rahmen einer Ortsbegehung begutachtet worden und außerhalb des geschützten Landschaftsraumes geht es weiter mit dem Solarpark Emilienhof mit rund 58 ha.	Gemeindevertreter bereits mindestens seit 3,5 Jahren und viele sogar deutlich länger als Mitglieder der Ausschüsse oder in der Gemeindevertretung tätig waren. Der Begriff „schonend und langsam“ ist kein hartes Kriterium im Kriterienkatalog. Ein Kriterienkatalog ist kein Gesetz, sondern stellt eine Leitlinie dar. Von dieser Leitlinie können diejenigen, die diesen Leitfaden aufgestellt haben, in jeweiligen Einzelfällen abweichen. Wie allseits bekannt, hat sich nach dem Überfall von Russland auf die Ukraine und dem damit verbundenen kurzfristigen Stopp von Gaslieferungen aus Russland, in der Bundesrepublik Deutschland die Situation ergeben, dass doch eher schnell die Energieversorgung durch Verbrennung von Gas und Kohle durch eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern, d.h. vorrangig aus Windenergie und Sonnenenergie abgelöst werden muss. Dabei ist die Gemeinde der Auffassung, dass die mittlerweile sogar über 250 m hohen Windenergieanlagen sich für das Landschaftsbild und die örtliche Lebensqualität deutlich negativer auswirken, als die oft aus der Entfernung auf den flachen Landbereichen kaum sichtbaren PV-Freiflächenanlagen. Während solche PV-Freiflächenanlagen in vielen Bereichen durch entsprechende randseitige Gehölzanpflanzungen „weggegrünt“ werden können, haben selbst hohe Baumpflanzungen bei Windenergieanlagen nicht diese Wirkung. Die Gemeinde hat daher das von der Bundesregierung formulierte „hohe öffentliche Interesse“ an dem Ausbau der Energiegewinnung durch Solaranlagen akzeptiert und somit einem zügigen Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Da die Marke von 2 % des Gemeindegebietes für PV-Freiflächenanlagen inzwischen fast erreicht ist, hat sich die Gemeinde entschieden nach dem Aufstellungsbeschluss für den „Bürgersolarpark Bantikow“ vorerst keinem Antrag für weitere Solarparkplanungen zuzustimmen. Die zurzeit laufenden Verfahren, die zwar parallel verlaufen, aber aufgrund verschiedener Abstimmungsprozesse zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Rechtskraft geführt werden, sollen möglichst zügig durchgeführt werden. Durch den erheblichen Planungsprozess und dem bürokratischen Aufwand, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit die PV-Freiflächenanlagen zeitlich unabhängig voneinander gebaut. Somit erfolgt alleine schon aufgrund der genannten Faktoren der Bau der Anlagen „Schonend und Langsam“.	Z Z
--	--	--	-------------------

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Widerspruch – „Fehlende Infrastruktur“

Die Grafiken der Edis sprechen hier für sich:



Der Gemeinde ist bewusst, dass es aktuell noch ein Problem darstellt, die gesamte in Wusterhausen/Dosse aus Sonnenenergie gewonnene Energie kontinuierlich zu den Standorten, wo diese Energie benötigt wird abzutransportieren, weil der Ausbau der Transportnetze -wofür nicht die Gemeinde zuständig ist- nicht ausreichend schnell vorangetrieben wurde. Daher bemüht sich die Gemeinde darum, die Vorhabenträger dazu anzuregen neben den PV-Freiflächenmodulen auch Speicherelemente zu planen und zu bauen, wo die in bestimmten Zeiten nicht abnehmbare Energie gespeichert wird, um sie zu anderen Zeiten dann ins Netz einzuspeisen.

H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Kritik 3 Anwendung des Leitfadens bei Bantikow Ost Bantikow Ost widerspricht klar dem Punkt Nr. II.1 des Leitfadens „Kein Bau in Schutzgebieten“: hier historisch bedeutsame Landschaften. Geht man nun davon aus, dass der geschützte Landschaftsraum übersehen wurde, hätte er bei Punkt II.4 sogar noch einen 200m Abstand bewirkt. II. Kriterien-/Anforderungskatalog Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. <table><tr><th>Nr.</th><th>Kriterien/Anforderungen</th><th>Ausschluss</th><th>Abwägung</th><th>Zustimmung</th></tr><tr><td>II.1</td><td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.2</td><td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.3</td><td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.4</td><td>Kein Bau in Gewerbegebieten</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.5</td><td>Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen</td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Quelle Leitfaden Wusterhausen: http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframe- work/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf Die folgende Grafik war Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertreter und es stellt sich die Frage, ob die Vertreter ausreichend informiert wurden. Es gab wie bereits ausgeführt zu diesem Zeitpunkt mehr als deutliche Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bei dem Projekt Tramnitz Schönbeck Wulkow (ebenfalls im Schutzgebiet 6) sowie Bantikow Ost. Hier wurden bereits FF-PVA -	Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften				II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen				II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur				II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten				II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen				Der Punkt zum 200 m Abstand wird zukünftig im Kriterienkatalog überarbeitet, da hier im Verlauf der Planverfahren deutlich wurde, dass eine sinnvolle Umsetzung für die Plangebiete nicht möglich ist. Siehe dazu die voranstehenden Ausführungen. Abwägung hierzu siehe oben. Wenn die Regionalplanung festlegt, dass innerhalb von Vorbehaltsgebieten – die übrigens nicht den Status von Schutzgebieten haben - alle PV-Freiflächenanlagen in der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ die größer als 10 ha sind, als „unvereinbar“ definiert sind, ist dies eine Festlegung ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realisierbarkeit solcher kleinen Anlagen. Es gibt durchaus so kleine oder noch kleinere Anlagen, die aber in der Regel dann nur der	H Z
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																												
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften																															
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen																															
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur																															
II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten																															
II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen																															

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Vorhaben in diesen geschützten Bereichen bereits ab 10ha für zu „raumbedeutsam“ und „UNVEREINBAR“ definiert. Ich bitte um Überprüfung Solarpark Bantikow Anforderungen aus dem Leitfaden der Gemeinde <table><tr><th>#</th><th>Vorgabe aus dem Leitfaden</th><th>Zustimmung</th><th>Abwägung</th><th>Ausschluss</th></tr><tr><td>II.1 – II.4</td><td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten</td><td> </td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.5</td><td>mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2</td><td></td><td> </td><td></td></tr></table> Kritik 4 Anwendung des Leitfadens bei Brunn Im Fall von Solarparkvorhaben BRUNN suggerieren die grünen Haken aus meiner Sicht einem Gemeindevertreter, dass alle Kriterien bei dem Vorhaben eingehalten wurden. Das ist selbstverständlich auch hier nicht richtig! II. Kriterien-/Anforderungskatalog Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. <table><tr><th>Nr.</th><th>Kriterien/Anforderungen</th><th>Ausschluss</th><th>Abwägung</th><th>Zustimmung</th></tr><tr><td>II.1</td><td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td><td></td><td></td><td> </td></tr><tr><td>II.2</td><td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td><td></td><td></td><td> </td></tr><tr><td>II.3</td><td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td><td></td><td></td><td> </td></tr></table> Kritik 5 Landschaft vollgestellt mit Zäunen Immer wieder wird bei Vorhaben dieser Art suggeriert, dass die Klimaretenden „Sonnenparks“ nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen sollen. Schaut man sich dann fortgeschrittenere Planungen	#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss	II.1 – II.4	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten				II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2				Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften				II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen				II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur				Versorgung benachbarter Betriebe dienen. Eine Anlage von unter 10 ha, für die kilometerlange Leitungen zum Anschluss an einer 110 kV-Leitung gebaut werden müssen, meist sogar in Kombination mit einem zu errichtenden Umspannungswerk, ist in der Regel aufgrund der immensen Anschlusskosten nicht wirtschaftlich. Wenn durch die Bundesregierung für den Bau von PV-Freiflächenanlagen, auch für einen zügigen Ausbau ein hohes öffentliches Interesse formuliert wird (siehe EEG § 2), kann es der Gemeinde nicht entgegengehalten werden, wenn sie dieses von der Bundesregierung formulierte Ziel in ihrer Abwägung über die Vorgaben der Regionalplanung stellt. Des Weiteren wird auf die obigen Darstellungen zum Thema PV-Freiflächenanlagen in der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft hingewiesen. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind sich über die Planungsprozesse sowie dem Aufbau und der Funktion des Kriterienkatalogs bewusst. Was den Gemeindevertretern scheinbar suggeriert wird, ist von außen betrachtet nicht einzuschätzen.	Z Z
#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss																																	
II.1 – II.4	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten																																				
II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2																																				
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																																	
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften																																				
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen																																				
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur																																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

an, sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigenschutz“. Richtig deutlich kann man diesen in den Plänen meist nicht sehen, erst wenn man stark reinzoomt. Auch die mir vorliegenden Pläne nebst Legenden lassen textlich und kartografisch keinen Zaun erkennen. Auf Rückfrage erhielt ich vom Planungsbüro Plankontor die Aussage, dass allein beim Vorhaben Bantikow Ost mit 19,972 Kilometern Zaun zu rechnen ist. Kritik 6 Hier setzt die nächste Kritik an. Tatsächlich sehen sich die Ersteller der Planungen und Umweltberichte nach erfolgter Kritik dazu in der Lage solche gigantischen Vorhaben in kleinere Pakete aufzuteilen, grün einzupacken und dann von „kleinteiligen“ Planungen zu sprechen die völlig unbedenklich seien.	<table><tr><th>Stellungnahme</th><th>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</th></tr><tr><td> Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“. </td><td> Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung dieser Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse. Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen? </td></tr></table>	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“.	Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung dieser Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse. Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?	transparent erwähnt und wird in den Textlichen Festsetzungen so festgesetzt. Die Zäune werden aus Sicherheitsgründen errichtet und sind von außen durch die Gehölzanpflanzungen nicht zu erkennen. Zudem werden in einigen Teilen des Solarparks extra Wildschneisen für Wildtiere insbesondere Großsäuger geplant. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun außerdem so herzustellen, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen. Die Zaunlänge des Solarparks Bantikow-Ost von 20 km ist hierbei aufgrund der Anzahl von 13 getrennten Sonstigen Sondergebiete ein Sonderfall. Beispielsweise beträgt die Zaunlänge beim Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ lediglich 1,9 km. Der Begriff „gigantisch“ ist für diese Vorhaben nicht zutreffend und stellt eine irreführende Übertreibung dar. Die Planung ist sowohl in einem städtebaulichen als auch in einem umweltfachlichen Kontext insbesondere ihrer Auswirkung auf die umweltrelevanten Schutzgüter explizit in den Planunterlagen aufgeführt. Bei vorhandenen Bedenken oder Klärungsbedarf zu bestimmten planungsrelevanten Themen wird dies einerseits transparent in den Planunterlagen bzw. der Abwägung thematisiert, sowie in Form von schriftlicher oder mündlicher Kommunikation mit den jeweiligen betroffenen privaten und öffentlichen Akteuren kommuniziert. Der Text für Beschlussvorlagen in den Abwägungsprozessen ist stets ein Gemeinschaftswerk der beteiligten Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde hat aber die Gemeinde, vertreten durch das Bauamt, die Funktion der Schlussredaktion, sodass dort nur Texte den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zur Beschlussvorlage vorgelegt werden, die von der Gemeindeverwaltung so „abgenommen“ sind. Es obliegt den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu entscheiden, ob sie diesem Text inhaltlich so folgen. Nach Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung ist dieses somit „ein Abwägungstext der Gemeindevertretung“.	Z
Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung						
Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“.	Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung dieser Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse. Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?						
Wer denkt sich solche Abwägungen aus?							

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevertreter, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Ersteller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost). Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG“ und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst“ verwenden möchte. Fazit – Ein Widerspruch in sich selbst Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter, einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc. Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem solche gigantischen Freiflächen-PV Coups gelingen, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben wird. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteiligere Landwirtschaft erkennen. Häufig genug gehören diese Flächen Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende den Osten aufgekauft haben. Diese bekommen nun PV-Pachten von 4000 Euro pro Jahr und Hektar, und dies für die nächsten 20-30 Jahre. Viele haben den Hektar damals für unter 4000 Euro erworben. Das führt natürlich zu Verwerfungen und großen Neiddebatten.	Aufgrund der Aufteilung auf verschiedene Teilflächen und der in der Regel differenzierten, durch Grünflächen getrennten Teilbereiche, wird eine bessere Einfügung in die bestehenden Landschaftsstrukturen ermöglicht. Dieses ist nicht vergleichbar mit PV-Freiflächenanlagen an anderen Standorten, an denen ohne eine Grünunterbrechungen eine Fläche von rund 200 oder 250 ha PV-Freiflächenanlage eingezäunt und dabei auch historische Wegebeziehungen oder Wildwechselrouten einfach überplant werden. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, mit der in Wusterhausen/Dosse verfolgten Planung unterschiedlich großer und differenziert geplanten Teilflächen auch eine für die differenzierten Landschaftsstrukturen angepasste Planung zu verfolgen. Ob im Norden, Westen, Süden oder Osten der Bundesrepublik Deutschland, es sind in der Regel die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, die den Erhalt landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen sichern. Gerade in Regionen, wie z.B. auf sandigen Moränen- oder Sanderflächen, wo die Böden nicht besonders ertragssicher sind, haben viele landwirtschaftliche Betriebe nur dann eine langfristige wirtschaftliche Sicherheit, wenn sie sich neben der Landwirtschaft auch als „Energiewirt“ betätigen. Dass es in Brandenburg überwiegend größere landwirtschaftliche Betriebe gibt, hat etwas mit den zwangsweisen Schaffungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) in der DDR zu tun. Nach dem Anschluss der Länder der DDR an die Bundesrepublik Deutschland ist es mit wenigen Ausnahmen nicht gelungen kleinbäuerliche familienbetriebene landwirtschaftliche Betriebe wieder einzurichten. Da war es nur folgerichtig, dass die ehemaligen LPGs oft von kapitalstarken Landwirten aus dem Westen übernommen wurden oder diese sich maßgeblich an z.B. neu entstandenen landwirtschaftlichen GmbHs beteiligten. Aber genau diese Betriebe sorgen nun dafür, dass in der aktuellen Kulturlandschaft im Norden von Brandenburg die Landwirtschaft nicht verschwunden ist oder nur noch Energiepflanzen für Biogasanlagen anbaut, sondern dass es in vielen Gemeinden der Region weiterhin Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gibt. Es profitieren nicht nur die Landverpächter von dem Bau einer PV-Freiflächenanlage, sondern durch den in Brandenburg eingeführten Solareuro, wird auch der Haushalt der Gemeinde stabilisiert und im Sinne des Gemeinwohls können dadurch Maßnahmen finanziert werden, die allen Einwohnern, aber auch den Besuchern der Gemeinde nützen. Eine	Z Z
--	--	--	-------------------

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

	Sehr geehrte Gemeindevertreter, bitte nehmen Sie meine Kritik ernst und stoppen Sie diese Vorhaben. Wusterhausen ist gesegnet mit einer wunderbaren Landschaft. Verscherbeln Sie sie nicht erneut!	Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse, die aufgrund fehlender im Gemeindegebiet vorhandenen größeren Gewerbebetriebe keine entsprechenden Steuereinnahmen verbuchen kann, ist im Sinne eines langfristig konsolidierten Haushaltes auch auf derartige zusätzliche Einnahmen angewiesen. Der Ausbau von erneuerbaren Energien und kleinteiligen innovativen Landwirtschaftsformen sind kein Widerspruch, da nicht nur in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, sondern auch in Bezug auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland, die Gesamtgröße aller PV-Freiflächenanlagen in Relation zu anderen Nutzungen wie beispielsweise der Landwirtschaft einen vergleichsweise geringen Anteil aufweist. Es stellt keine sachgerechte und sachliche Abwägung dar, wenn man den Landverpächtern in Wusterhausen/Dosse unterstellt, sie seien aus dem Westen eingewanderte „Einigungsgewinner“, die nun nochmals ordentlich Gewinn nur für sich abschöpfen wollen. In vielen Fällen handelt es sich um Betreiber, die aus ehemaligen LPGs hervorgegangen sind und nun als Genossenschaft oder GmbH arbeiten. Häufig sind es auch ortsansässige Alteigentümer, die ihre Flächen teilweise bei größeren Gesellschaftern zur langfristigen Betriebssicherung verpachten, womit die von Ortsansässigen besetzten Arbeitsplätze gesichert werden. Wie bereits voranstehend dargestellt, hat auch die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die keine sehr hohen Einnahmen z.B. aus Gewerbesteuern hat, hier durch den Solareuro (gemäß Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetzes (BbgPVAbgG)) eine gesicherte zusätzliche Einnahmequelle für die nächsten 25 bis 30 Jahre (oder länger). Für diese Einnahmen gibt es keine Zweckbindung. Daher können diese Mittel für dringend benötigte Maßnahmen in der technischen und sozialen Infrastruktur genutzt werden, aber auch für Zuschüsse an die von der jeweiligen Planung betroffenen Ortsteile, die für ihr Ortsteilbudget einen zusätzlichen Beitrag erhalten, über dessen Verwendung die Ortsbeiräte dann eigenständig entscheiden können. In Zusammenfassung der obigen Darstellungen folgt die Gemeindevertretung nicht der Empfehlung, die im Verfahren befindlichen Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen zu stoppen. Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, dass aufgrund des geringen Anteils von PV-Flächen zur Gesamtgemeindefläche und aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Solarparks in Bezug auf die Einfügung in vorhandene Landschaftsstrukturen die Gemeinde Wusterhausen/Dosse auch weiterhin von einer hohen landschaftlichen Qualität profitieren wird.	Z
--	---	--	---

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **13.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 08.12.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ mit den Teilen A und B berücksichtigt, ebenso in der Begründung und dem Umweltbericht. In Bezug auf die ehemalige „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ wurde das Kap. 2.3 in der Begründung ergänzt, da die Erhaltung des Landschaftsbildes nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der Planung ist. Zudem hat uns die E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin mitgeteilt, dass im Bereich der festgesetzten privaten Verkehrsfläche und der Erschließung zum Plangebiet ein unterirdisches Mittelspannungskabel verläuft. Dadurch dass diese Flächen als Schotterflächen nur teilbefestigt sein werden und die festgesetzte Verkehrsfläche vorwiegend nur durch Wartungsfahrzeuge genutzt wird, bleibt das Mittelspannungskabel für die E.ON edis weiterhin leicht zugänglich. Des Weiteren sind nun zusätzlich die Kapitel 7.3 „Immissionsschutz“ sowie Kapitel 7.4 „Brandschutz“ in der Begründung neu vorhanden. In diesen Kapiteln wurden unter anderem Forderungen bzw. Hinweise aus den Stellungnahmen eingepflegt.

Die Prüfung der Artenschutzmaßnahmen der Brutvögel (insbesondere Feldlerche) wurde geprüft, vertieft sowie durch externe Maßnahmen und ein Artenschutz-Monitoring im Umweltbericht ergänzt. Der Bauzeitraum wurde auf den Zeitraum zwischen 1.10. und 31.01 begrenzt. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass in der bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere in Bezug auf boden- und gehölzbrütende Vogelarten sowie Amphibienarten) erfüllt werden.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden einzelne zusätzliche Hinweise in die Planunterlagen eingefügt und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Stand: März 2025

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.____ beschlossen.

gez. Philipp Schulz
Der Bürgermeister
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg
Am Born 6 B
22765 Hamburg
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Marvin Lanbin

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Büro Erkner bei Berlin
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner